

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Ausschusses für
Finanzen, Beteiligungen und
Liegenschaften

08.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung	5
-----------	---

Vorlagendokumente

TOP Ö 4.1 Sachstandsinformation zum Schuldenstand	
Mitteilungsvorlage 0600/2026	9
AFBL_Anlage_Mitteilungen des BM_Ö_20261008 0600/2026	11
TOP Ö 5 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil	
Mitteilungsvorlage 0626/2026	13
TOP Ö 6 Photovoltaik auf kommunalen Liegenschaften – Informationssammlung und Sachstand	
Mitteilungsvorlage 0617/2026	17
Anlage 1: PV auf kommunalen Liegenschaften 0617/2026	19
TOP Ö 21 Jahresabschluss 2025 der GL Service gGmbH	
Beschlussvorlage 0611/2026	67
Anlage 2 Testat - Jahresabschluss GL Service gGmbH 0611/2026	71
Anlage_1_Jahresabschluss_2025_GL_Service_GmbH 0611/2026	77
TOP Ö 22 Jahresabschluss 2025 der Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH	
Beschlussvorlage 0557/2026	89
Anlage 1_Jahresabschluss_2025_Bädergesellschaft 0557/2026	95
Anlage 2_Testat_2025_Bädergesellschaft 0557/2026	105
TOP Ö 23 Jahresabschluss 2025 der Zanders-Entwicklungsgesellschaft mbH	
Beschlussvorlage 0612/2026	107
Anlage_1_Jahresabschluss__2025_ZEG 0612/2026	111
Anlage_2_Testat_2024_ZEG 0612/2026	117
TOP Ö 25.1 Anfrage der Fraktion Volt/FWG zum Infrastruktur-Sondervermögen v. 02.09.2026	
Anfrage 0592/2026	121
Anlage 1: Anfrage VoltFWG AFBL Sondervermögen 0592/2026	125
TOP Ö 25.2 Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zum Sachstand des Heizungstauschs im Technischen Rathaus Bensberg v. 15.09.2026	
Anfrage 0625/2026	127
Anlage 1: Anfrage zum Sachstand des Heizungstauschs im Technischen Rathaus Bensberg 0625/2026	131

Stadt Bergisch Gladbach

Datum

18.09.2026

Ausschussbetreuender Fachbereich

Kämmerei

Sachbearbeitung

Leonard Pütz

Telefon-Nr.

02202-141729, l.puetz@stadt-gl.de

Tag und Beginn der Sitzung

Donnerstag, 08.10.2026, 17:00 Uhr

Einladung

zur Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften in der zehnten Wahlperiode

Sitzungsort

Rathaus Gladbach, Großer Sitzungssaal, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Herrn Pütz, Tel. 02202-141729, l.puetz@stadt-gl.de

Tagesordnung

Ö Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
- 2 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
- 3 Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 4.1 Sachstandsinformation zum Schuldenstand
Vorlage: 0600/2026**
- 5 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse der vergangenen Sitzung -
öffentlicher Teil
Vorlage: 0626/2026**
- 6 Photovoltaik auf kommunalen Liegenschaften – Informationssammlung und
Sachstand
Vorlage: 0617/2026**

- 7 Zwischenbericht Haushaltsbegleitbeschluss 30.09.2026**
Vorlage: 0358/2026
- 8 Grundsatzbeschluss zur weiteren Planung der Neukonzeption des Bergischen Museums für Bergbau, Handwerk und Gewerbe**
Vorlage: 0586/2026
- 9 Integriertes Handlungskonzept Zanders-Areal 2.0**
- Einreichung eines Antrags auf Städtebaufördermittel
Vorlage: 0357/2026
- 10 Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten in der Stadt Bergisch Gladbach (Parkgebührenordnung) zum 01.01.2027**
Vorlage: 0598/2026
- 11 Umstellung Verfahren Straßenreinigungsgebühr 2027**
Vorlage: 0541/2026
Beschlussfassung im Rat
- 12 01.02.38 Milchborntal Neubau RÜ**
Vorlage: 0569/2026
- 13 30.14.16 Altenberger-Dom-Straße RKB A 177 + 30.14.17 Hoverhof RKB A 178**
Vorlage: 0570/2026
- 14 01.01.246 Lückrather Weg RKB A15 + A49**
Vorlage: 0571/2026
- 15 01.01.247 Industrieweg RKB und Neuenweg A 20**
Vorlage: 0572/2026
- 16 01.01.257/258 Vüfels RKB A 59/A 60**
Vorlage: 0573/2026
- 17 01.01.287 Rosenthaler Weg A 145 und A 370**
Vorlage: 0574/2026
- 18 Umsetzung der Maßnahme 01.01.433 Sanierung Vorklärung**
Vorlage: 0576/2026
- 19 01.01.444 Hydr. Sanierung KR Altenberger-Dom-Str., von Leverkusener Str. bis Kempener Str.**
Vorlage: 0577/2026

- 20 **01.02.41 Kölner Straße Kanalsanierung (MW), Technische Ausrüstung**
Vorlage: 0578/2026
- 21 **Jahresabschluss 2025 der GL Service gGmbH**
Vorlage: 0611/2026
- 22 **Jahresabschluss 2025 der Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH**
Vorlage: 0557/2026
- 23 **Jahresabschluss 2025 der Zanders-Entwicklungsgesellschaft mbH**
Vorlage: 0612/2026
- 24 **Anträge der Fraktionen**
- 25 **Anfragen der Ausschussmitglieder**
- 25.1 **Anfrage der Fraktion Volt/FWG zum Infrastruktur-Sondervermögen v. 02.09.2026**
Vorlage: 0592/2026
- 25.2 **Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zum Sachstand des Heizungstauschs
im Technischen Rathaus Bensberg v. 15.09.2026**
Vorlage: 0625/2026
- N **Nicht öffentlicher Teil**
- 1 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil**
- 2 **Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**
- 3 **Mitteilungen des Bürgermeisters**
- 3.1 **Übersicht der getätigten Kreditaufnahmen**
Vorlage: 0601/2026
- 4 **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse der vergangenen Sitzung - nicht
öffentlicher Teil**
Vorlage: 0627/2026
- 5 **Ersatzbeschaffung von Rettungswagen für den Rettungsdienst der Stadt Bergisch
Gladbach**
Vorlage: 0594/2026
- 6 **Aufhebung von Sperrvermerken für zwei Stellen der Feuerweherschule**

Vorlage: 0615/2026

**7 Wirtschaftsplan 2027 der Bäderbetriebsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH
Vorlage: 0558/2026**

8 Anträge der Fraktionen

9 Anfragen der Ausschussmitglieder

**9.1 Prüfauftrag Skonto-Optionen beim Begleichen von Rechnungen
Vorlage: 0560/2026**

Gez. Hans Josef Haasbach
Vorsitzender

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Kämmerei

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0600/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	08.10.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Sachstandsinformation zum Schuldenstand

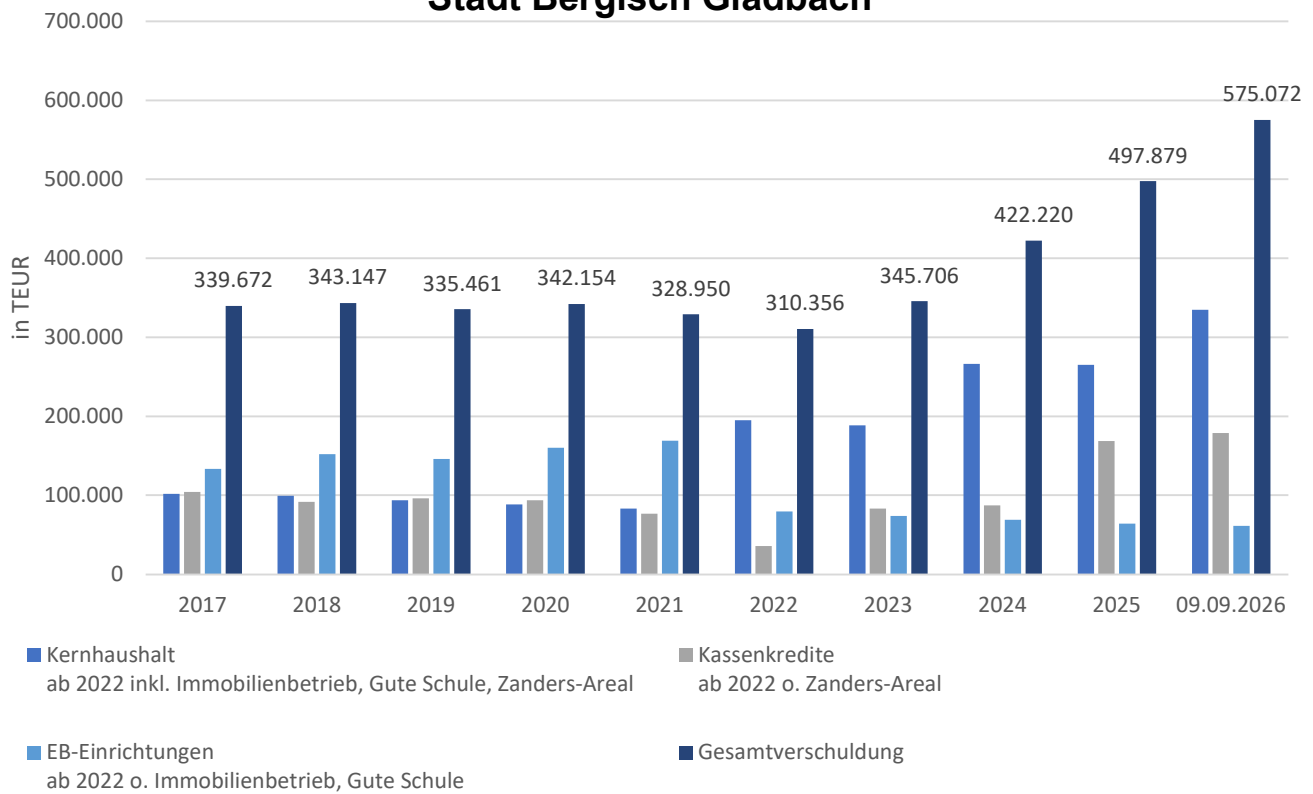
Inhalt der Mitteilung:

In jeder Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften wird über die Entwicklung der städtischen Kreditgeschäfte berichtet. Bezüglich der Neuabschlüsse und Prolongationen von Darlehen mit den wichtigsten Darlehenskonditionen wird auf die Vorlage im nicht öffentlichen Teil verwiesen.

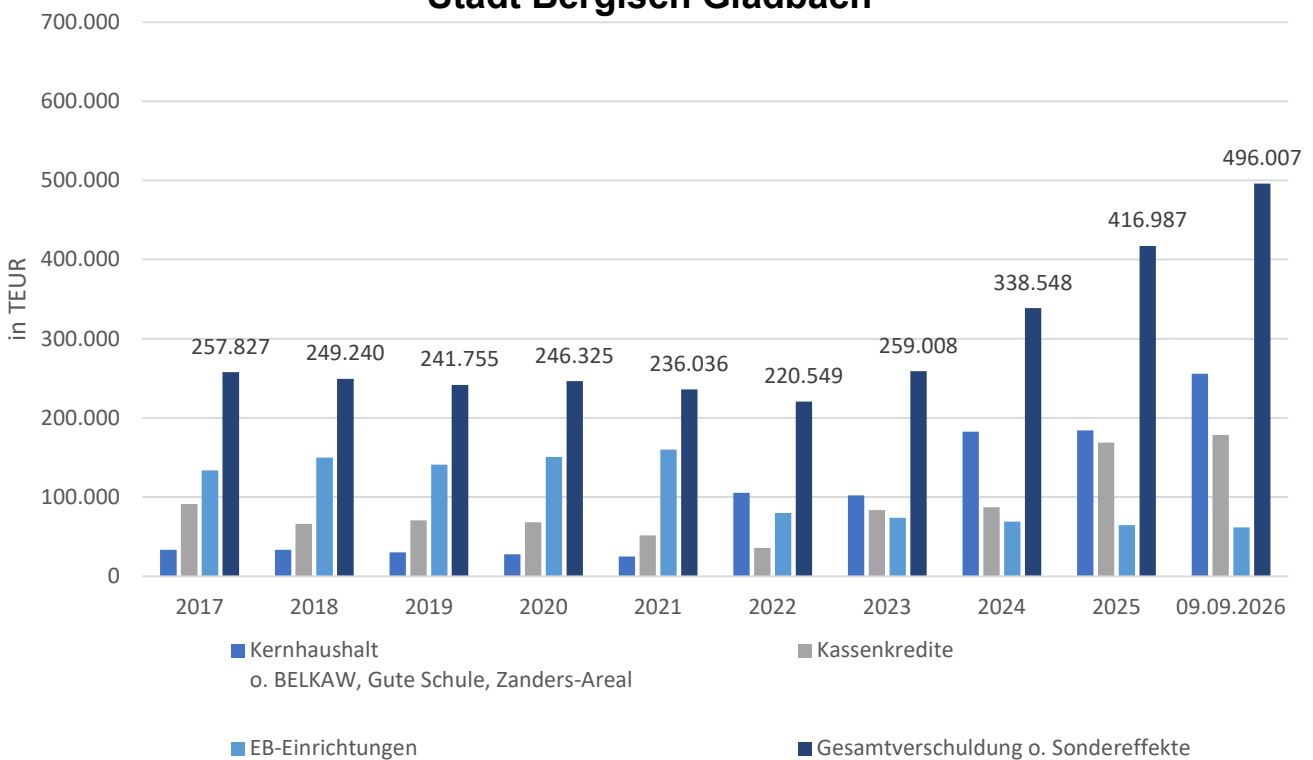
Übersichten über die Gesamtverschuldung der Stadt Bergisch Gladbach sowie über die Restlaufzeiten der Kassenkredite werden im öffentlichen Teil der Sitzung zur Kenntnis gegeben.

Die entsprechenden Diagramme zum 09.09.2026 finden Sie nachstehend.

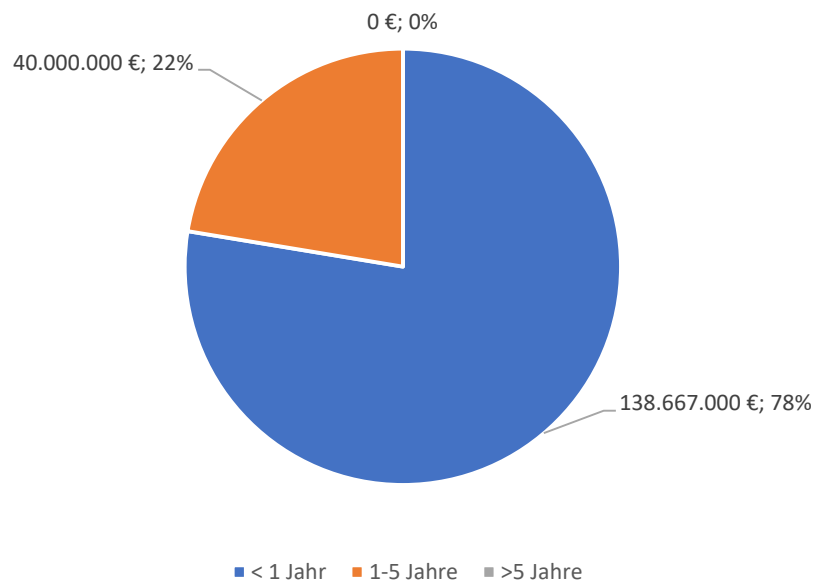
Gesamtverschuldung Stadt Bergisch Gladbach



Bereinigte Gesamtverschuldung Stadt Bergisch Gladbach



Restlaufzeiten Kassenkredite



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
Kämmerei

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0626/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	08.10.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Bericht über die Durchführung der Beschlüsse der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil

Inhalt der Mitteilung:

- 1 Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**
Eine Nachverfolgung erübrigt sich.
- 2 Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
Eine Nachverfolgung erübrigt sich.
- 3 Mitteilungen der/des Ausschussvorsitzenden**
Eine Nachverfolgung erübrigt sich.
- 4 Mitteilungen des Bürgermeisters**
Eine Nachverfolgung erübrigt sich.
- 4.1 Sachstandsinformation zum Schuldenstand**
Vorlage: 0448/2026
Eine Nachverfolgung erübrigt sich.
- 5 Bericht über die Durchführung der Beschlüsse der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**
Vorlage: 0459/2026
Eine Nachverfolgung erübrigt sich.
- 6 Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2026 - Umsetzung von Ziffer 3 "Schwerpunktsetzung bei der Sachkosteneinsparung"**
Vorlage: 0465/2026
Eine Nachverfolgung erübrigt sich.
- 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen 2025 - Die Vorlage wird nachgesendet.**
Vorlage: 0456/2026
Eine Nachverfolgung erübrigt sich.
- 8 Verhältnis Haushaltsbegleitbeschluss 2026 und freiwilliges HSK 2023**
Eine Nachverfolgung erübrigt sich.

9 Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Jahr 2025
Vorlage: 0442/2026

Eine Nachverfolgung erübrigt sich.

10 Buchenallee 20 in Bergisch Gladbach-Frankenforst, Ausbau der Liegenschaft, Maßnahmenbeschluss
Vorlage: 0451/2026

Die IPGL wurde angefragt, die Betreuung der Ausführung der anstehenden Arbeiten zu übernehmen.

Eine Rückmeldung hierzu steht derzeit noch aus.

Die erforderlichen Vorbereitungs- und Planungsleistungen sowie die Einholung der entsprechenden Angebote wurden durch den FB 8 bereits abgeschlossen.

Der Bauantrag für die vorgesehene Umnutzung wurde bereits genehmigt.

11 Rathaus Bensberg, Kanalsanierung - Sofortmaßnahme
Vorlage: 0452/2026

Die Ausführungsplanung für die Kanalsanierung befindet sich derzeit in Bearbeitung.

Für die anschließende Umsetzung der Maßnahme wird voraussichtlich die Durchführung eines Vergabeverfahrens erforderlich sein.

Der Beginn des Vergabeverfahrens ist für Ende des 4. Quartals 2026 vorgesehen.

Der Start der Bauarbeiten ist für das 2. Quartal 2027 geplant.

Die Fertigstellung der Maßnahme wird voraussichtlich bis Ende des 2. Quartals 2027 erfolgen.

12 Kostenentwicklung der Kita Projekte im Kita Ausbauprogramm
Vorlage: 0360/2026

Eine Nachverfolgung erübrigt sich.

13 Erneuerung Vorklärräume KA Beningsfeld
Vorlage: 0412/2026

Die Maßnahme läuft nach Beendigung der derzeit laufenden Sanierung der Vorklärbecken an.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Immobilien, Liegenschaften und Stadtgrün

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0617/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	08.10.2026	zur Kenntnis
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	15.10.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Photovoltaik auf kommunalen Liegenschaften – Informationssammlung und Sachstand

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Inhalt der Mitteilung:

Photovoltaikanlagen auf kommunalen Liegenschaften bieten die Möglichkeit, die lokale Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auszubauen. Das Energiemanagement hat untersucht, wie die vorhandenen Dachflächen und Gebäude künftig stärker zur regenerativen Stromerzeugung genutzt werden können. Dabei wurden sowohl technische und wirtschaftliche Aspekte als auch organisatorische und rechtliche Rahmenbedingungen betrachtet.

Das Ergebnis zeigt, dass Photovoltaik für die Stadt ein hohes Potenzial zur Senkung von Energiekosten und CO₂-Emissionen bietet. Insbesondere der direkte Verbrauch des erzeugten Stroms in städtischen Gebäuden wird als wirtschaftlich sinnvoll bewertet. Gleichzeitig wird deutlich, dass die kommunalen Liegenschaften bislang nur teilweise für die Solarstromerzeugung genutzt werden und weiterhin erhebliche Ausbaupotenziale vorhanden sind.

Neben einer Bestandsaufnahme der bereits installierten Anlagen wurden laufende und geplante Projekte betrachtet. Die Stadt verfolgt das Ziel, den Anteil erneuerbarer Energien in ihrem Gebäudebestand kontinuierlich zu erhöhen und die Eigenstromversorgung auszubauen. Dazu werden unterschiedliche Umsetzungs- und Betreibermodelle beurteilt sowie Möglichkeiten aufgezeigt, wie die Nutzung von Solarstrom innerhalb der kommunalen Gebäudestruktur verbessert werden kann.

Insgesamt wird festgehalten, dass der weitere Ausbau von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Gebäuden einen wichtigen Baustein für eine langfristige wirtschaftliche Energieversorgung, Energieeffizienz und den Klimaschutz darstellt. Durch die geplanten Maßnahmen (z.B. Solaranlage Otto-Hahn-Schulen (siehe Vorlage 0271/2026), Ankauf der Bestandsanlagen auf der gewerblichen Berufsschule und GGS An der Strunde) kann Bergisch Gladbach seine Vorbildfunktion im Bereich der erneuerbaren Energien stärken und einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung seiner Klimaschutzziele leisten.

Die Ergebnisse der Untersuchung sind der Mitteilungsvorlage als Anhang beigelegt.

Photovoltaik auf kommunalen Liegenschaften in Bergisch Gladbach

Disclaimer

Normen, Richtlinien, Verordnungen und Gesetze unterliegen einem stetigen Wandel und werden regelmäßig überarbeitet oder novelliert. Die in diesem Dokument berücksichtigten Regelwerke entsprechen dem zum Zeitpunkt der Erstellung aktuellen Stand. Eine spätere Aktualisierung dieser Regelwerke kann dazu führen, dass einzelne Inhalte nicht mehr dem geltenden Recht oder Stand der Technik entsprechen. Es obliegt daher dem Nutzer, die jeweils gültige Fassung der relevanten Dokumente zu überprüfen.

Der Autor ist für Hinweise auf Neuerungen dankbar und wird diese bei der Aktualisierung berücksichtigen.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Zielsetzung	1
1.2	Bedeutung der Photovoltaik auf kommunaler Ebene	2
1.2.1	Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen	2
1.2.2	Beitrag zum Klimaschutz	4
1.2.3	Vorbildfunktion und gesellschaftliche Akzeptanz.....	5
1.2.4	Raum- und Flächeneffizienz	5
1.2.5	Integration in die kommunale Energieplanung	5
2	Rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen	6
2.1	Bundesrechtliche Vorgaben.....	6
2.2	Landesrechtliche Besonderheiten.....	10
2.3	Förderprogramme für Solaranlagen.....	12
2.4	Genehmigungs- und Meldepflichten	13
2.5	Steuerrecht.....	14
2.5.1	Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Kapitalertragsteuer.....	14
2.5.2	Umsatzsteuerrecht.....	14
2.5.3	Stromsteuer	15
3	Betriebsmodelle	16
3.1	Volleinspeisung	16
3.2	Überschusseinspeisung	17
4	Betreibermodelle	18
4.1	Eigenbetrieb	18
4.2	Gemeinschaftliche Nutzung von Solarstrom	18
4.2.1	Vorteile gegenüber dem bisherigen Mieterstrom-Modell	19
4.2.2	Umsetzung in der Praxis.....	20
4.3	Public-Private-Partnership (PPP).....	21
4.3.1	Bürgerenergiegenossenschaften	22
4.4	Zwischenfazit.....	23
4.5	Bilanzkreismodell	24

5	Ausgangssituation in der Kommune.....	26
5.1	Stand der PV-Nutzung.....	26
5.1.1	Bestand	26
5.1.2	Im Bau und in Planung	29
6	Zusammenfassung.....	32
7	Anhang	35

Abbildungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BEG	Bürgerenergiegenossenschaft
BEGGL	Bürger Energie Bergisch Gladbach eG
BgA	Betrieb gewerblicher Art
DBG	Dietrich Bonhöfer Gymnasium
EE	Erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbare-Energie-Gesetz
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz
GEG	Gebäudeenergiegesetz
GGs	Gemeinschaftliche Gesamtschule
GGV	Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung
GL-Solar	GL-Solar Energie Genossenschaft Bergisch Gladbach
GModG	Gebäudemodernisierungsgesetz
IPGL	Infrastruktur-Projektgesellschaft Bergisch Gladbach
KJA	Katholische Jugendagentur
LCOE	Stromgestehungskosten (Englisch: Levelized Cost of Energy)
MaStR	Marktstammdatenregister
MsbG	Messstellenbetriebsgesetz
OHS	Otto-Hahn Schulen
OVG	Oberverwaltungsgericht
PPA	Englisch: Power Purchase Agreement
PPP	Englisch: Public Private Partnership
PV	Photovoltaik
TGA	Technische Gebäudeausstattung
UN	Vereinte Nationen (Englisch: United Nations)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
VNB	Verteilnetzbetreiber

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Zentrale Bundesgesetze für PV-Anlagen. Quelle: Eigene Darstellung	9
Tabelle 2: Unterschiede Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung vs. Mieterstrom. Quelle: Eigene Darstellung	19
Tabelle 3: Solaranlagen in BGL – Eigentum der Stadt. Quelle: Eigene Darstellung	26
Tabelle 4: Solaranlagen in BGL - Fremdbetrieb. Quelle: Eigene Darstellung	28
Tabelle 5: Solaranlagen in BGL - in Planung. Quelle: Eigene Darstellung.....	29

1 Einleitung

Bereits 1938 beschrieb Ernst Forsthoff in seiner Schrift „Die Verwaltung als Leistungsträger“ die Aufgabe der Daseinsvorsorge einer Verwaltung in Form der Bereitstellung aller Güter und Leistungen, die für ein sinnvolles und menschliches Leben erforderlich sind. Nach deutschem Staats- und Verfassungsrecht umfasst die Daseinsvorsorge wirtschaftliche, gesellschaftliche, soziale und kulturpolitische Leistungen, die mit staatlichen Mitteln erbracht werden, wozu auch die Versorgung mit Energie und Wasser gehört (vgl. Bundestag, 2006, www.bundestag.de).

Energie ist in unserer modernen Welt zu einem Grundbedürfnis geworden. Ohne den Zugang darauf ist ein Leben, so wie wir es heute kennen, nicht mehr möglich. Nicht ohne Grund haben die Vereinten Nationen (eng. United Nations (UN)) den Zugang zu bezahlbarer und sauberer Energie in die Agenda 2030 aufgenommen und somit zu einem der 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung gemacht. Vorgesehen ist unter anderem den Ausbau Erneuerbarer Energien (EE) voranzutreiben, die Emissionen zu reduzieren und eine lebenswertere Welt für alle zu schaffen (vgl. BMZ, 2023, www.bmz.de).

Abgeleitet aus den Erkenntnissen Forsthoffs und den definierten Zielen der UN ergibt sich für eine Kommunalverwaltung die klare Aufgabe zur Förderung des Gemeinwohls den Ausbau der EE voranzutreiben, denn besonders die Solarenergie ist eine der umweltschonendsten und günstigsten Energiegewinnungsarten.

1.1 Zielsetzung

Bergisch Gladbach hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau der Photovoltaik (PV) auf ihren städtischen Liegenschaften voranzutreiben. Auch wenn die Umsetzung einzelner Anlagen vermeintlich einfach und unkompliziert scheint, bedarf es guter Planung und Vorbereitung, um Projekte zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen.

Zu der Errichtung der Anlagen an Bestands- und Neubauten gilt es eine Vielzahl an technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Maßnahmen zu berücksichtigen. Ziel dieser Ausarbeitung ist, den aktuellen Wissensstand und gewonnenen Erfahrungen zu bündeln. Das Dokument soll zur Förderung des Ausbaus solarer Stromerzeugung in Bergisch Gladbach dienen und bei der Umsetzung von PV-Projekten unterstützen.

1.2 Bedeutung der Photovoltaik auf kommunaler Ebene

Photovoltaik spielt eine zentrale Rolle in der kommunalen Energiepolitik, da sie wesentliche Funktionen erfüllt, die für den kosteneffizienten und klimafreundlichen Umbau der Energieversorgung auf lokaler Ebene unabdingbar sind.

1.2.1 Wirtschaftlichkeit von Solaranlagen

Viele Kommunen nutzen PV-Anlagen, um ihre Haushaltskassen zu entlasten. Durch Eigenverbrauch senken sie den Strombezug aus dem Netz und überschüssiger Strom wird eingespeist – in der Regel vergütet nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) (siehe Kapitel 2.1 und 2.3). Besonders interessant sind die kommunalen Beteiligungsmodelle (z. B. gemäß §6 EEG), bei denen Gemeinden direkt am Erlös von PV-Anlagen partizipieren können. Solche Modelle führen zu zusätzlichen Einnahmen, die in kommunale Projekte reinvestiert werden können. Ist das Projekt staatlich gefördert, kann sich der Anlagenbetreiber den an die Kommune ausgezahlten Betrag rückerstatten lassen (vgl. B90/ Die Grünen, 2024, www.gruene-bundestag.de).

Die Fraunhofer ISE Studie „Stromgestehungskosten Erneuerbare Energien“ vom Juli 2024 belegt, dass Photovoltaik zu einer der wirtschaftlichsten Technologien zur Stromerzeugung in Deutschland, gemessen an den Stromgestehungskosten, geworden ist. So erreichen PV-Freiflächenanlagen heute Stromgestehungskosten (englisch: Levelized Cost of Energy (LCOE)) von nur 4,1 bis 6,9 Cent pro Kilowattstunde und gehören damit zu den günstigsten Erzeugungstechnologien. Im Vergleich dazu liegen andere erneuerbare Energien deutlich höher: Onshore-Wind erreicht 4,3 bis 9,2 Cent pro Kilowattstunde, Offshore-Wind 5,5 bis 10,3 Cent pro Kilowattstunde, Biogas 20,2 bis 32,5 Cent pro Kilowattstunde und feste Biomasse 11,5 bis 23,5 Cent pro Kilowattstunde. Darüber hinaus ist Solarstrom deutlich günstiger als alle konventionellen Erzeugungstechnologien. Braunkohle hat Stromgestehungskosten von 15,1 bis 25,7 Cent pro Kilowattstunde, Steinkohle 17,3 bis 29,3 Cent pro Kilowattstunde, Gas-und-Dampf-Kraftwerke 10,9 bis 18,1 Cent pro Kilowattstunde und Kernkraft 13,6 bis 49,0 Cent pro Kilowattstunde. Die Studie betont, dass PV-Freiflächenanlagen und Onshore-Windenergieanlagen nicht nur unter den erneuerbaren Energien, sondern unter allen Kraftwerksarten die kostengünstigsten Technologien in Deutschland sind.

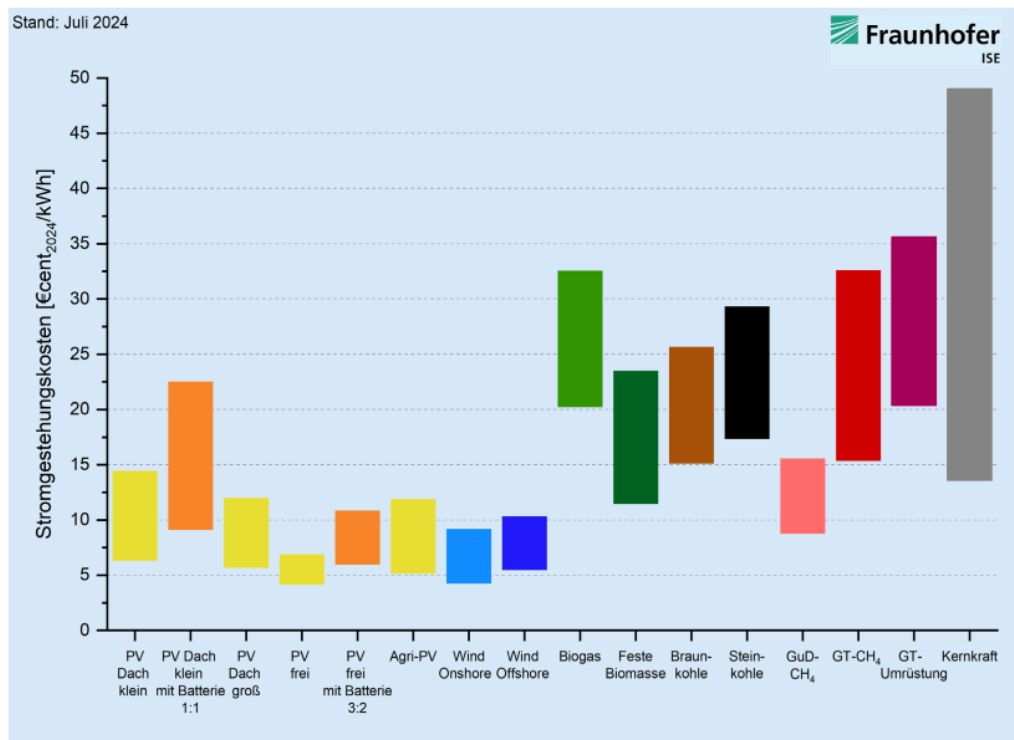


Abbildung 1: Stromgestehungskosten für Erneuerbare Energien und konventionelle Kraftwerke an Standorten in Deutschland im Jahr 2024. Quelle: Fraunhofer ISE, 2024, Seite 2

Die Wirtschaftlichkeit der Photovoltaik resultiert aus mehreren strukturellen Vorteilen. Im Gegensatz zu fossil befeuerten Kraftwerken fallen bei PV-Anlagen keine variablen Brennstoffkosten an, da die Sonne als Energiequelle zur Verfügung steht und PV-Anlagen vor Preisschwankungen bei Energieträgern schützt.

Die variablen Betriebskosten liegen bei null Euro pro Kilowattstunde, während die fixen Betriebskosten mit nur 13,3 bis 26 Euro pro Kilowatt und Jahr minimal sind. Die Anlagen sind praktisch wartungsfrei über die gesamte Lebensdauer, und mit einer technischen Lebensdauer von 20-30 Jahren amortisieren sich die Investitionskosten über einen langen Zeitraum, was die LCOE erheblich senkt.

Die Fraunhofer-Studie prognostiziert weitere erhebliche Kostensenkungen für Solarstrom. PV-Freiflächenanlagen sollen bis 2045 LCOE von nur 3,1 bis 5,0 ct/kWh erreichen, während PV-Kleinanlagen auf 4,9 bis 10,4 ct/kWh abgesenkt werden können.

Auch in Kombination mit Batteriespeichern bleibt Solarstrom wirtschaftlich konkurrenzfähig. Die LCOE für PV-Batteriesysteme liegen zwischen 6,0 und 22,5 Cent pro Kilowattstunde und sind damit immer noch günstiger als neue konventionelle Kraftwerke. Die große Bandbreite ergibt sich aus den hohen Kostenunterschieden für Batteriesysteme von 400 bis 1000 Euro pro Kilowattstunde in Kombination mit den Kostenunterschieden

bei den PV-Anlagen und der unterschiedlich hohen Sonneneinstrahlung am Anlagenstandort (vgl. Kost, C. et al, 2024, S. 2 ff.).

Im Rahmen einer Restwertuntersuchung von zwei bestehenden Solaranlagen auf dem Turnhallendach der GGS an der Strunde und einem Gebäude der gewerblichen Berufsschule, wurde eine exemplarische Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchgeführt (siehe Anhang 3). Bereits nach wenigen Jahren amortisieren sich die Investitionen.

Die Wirtschaftlichkeit einer Solaranlage wird außerdem durch die Größe der Anlage im Verhältnis zu Dachfläche und lokalem Verbrauch (vgl. Kapitel 3.2 - Eigenverbrauch) beeinflusst. Grob kann zwischen bedarfsgerechter bzw. Teil- und Vollbelegung unterschieden werden (siehe Anhang 3). Vorteil der bedarfsgerechten Belegung ist die Anpassung an den Eigenverbrauch, wodurch die Anlage kleiner ausfällt und somit günstiger im Aufbau ist. Die Einspeisung in das Stromnetz, und die damit verbundene Vergütung, fällt jedoch geringer aus. Bei der Vollbelegung wird die gesamte zur Verfügung stehende Dachfläche mit Solarmodulen belegt. Installationskosten sind entsprechend höher. Durch den im Vergleich zu Teilbelegung möglicherweise höheren Energieertrag wird mehr Strom eingespeist und die Einspeisevergütung fällt größer aus. Die Vollbelegung kann unter Umständen Sinn ergeben, wenn der eigene Stromüberschuss an anderer Stelle genutzt werden kann (siehe Kap.4.4 – Bilanzkreismodell), denn neuinstallierte PV-Anlagen erhalten keine hohen Vergütungssätze für eingespeisten Strom.

Solarstrom ist nicht nur eine der wirtschaftlichsten Optionen zur erneuerbaren Energieerzeugung geworden, sondern stellt die kostengünstigste Stromerzeugungstechnologie überhaupt dar. Die Kombination aus drastisch gesunkenen Investitionskosten, fehlenden Brennstoffkosten, minimalen Betriebskosten und günstigen Finanzierungsbedingungen macht Photovoltaik zu einer überlegenen Energietechnologie, deren Wirtschaftlichkeitsvorteil sich durch weitere Kostensenkungen in Zukunft noch verstärken wird.

1.2.2 Beitrag zum Klimaschutz

PV-Anlagen reduzieren den CO₂-Ausstoß erheblich, indem sie die Energie der Sonne nutzen, um sauberen, freierhältlichen Strom zu generieren. Kommunale Anlagen auf eigenen Liegenschaften ermöglichen es Städten, unabhängiger von einer externen Stromversorgung zu sein und den Energiebedarf zu einem großen Anteil CO₂-neutral zu decken. Lokale Stromproduktion hilft, die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern zu senken und unterstützt so die Vorgaben der nationalen und internationalen Klimaschutzziele (vgl. KEAN, 2021, www.klimaschutz-niedersachsen.de).

1.2.3 Vorbildfunktion und gesellschaftliche Akzeptanz

Kommunen, die aktiv in PV-Anlagen investieren, setzen ein starkes Signal für den Klimaschutz und demonstrieren, dass erneuerbare Energien praktisch und wirtschaftlich umsetzbar sind. Dies kann wiederum andere Akteure, wie z.B. private Haushalte, Unternehmen oder Genossenschaften, motivieren, auch in erneuerbare Energiequellen zu investieren. Die Öffentliche Akzeptanz, auch wenn bereits sehr hoch, ist ein wesentlicher Faktor, um die Energiewende langfristig erfolgreich zu gestalten (vgl. Photovoltaik Netzwerk BW, 2025, S.4)

1.2.4 Raum- und Flächeneffizienz

Die Nutzung vorhandener Dachflächen öffentlicher Gebäude (wie Rathäuser, Schulen oder Sporthallen) erhöht das Potenzial ohne zusätzliche Flächenversiegelung. Insbesondere in dicht besiedelten Gebieten ermöglicht die Integration von PV-Anlagen in bestehende Strukturen eine doppelte Flächennutzung. Auch Freiflächen, die nicht für den landwirtschaftlichen Anbau optimal sind, bieten gute Bedingungen für Großanlagen und können im Rahmen von kommunalen Flächennutzungsplänen gezielt ausgewiesen werden (siehe auch 1.2.2) (vgl. Photovoltaik Netzwerk BW, 2025, S.19f).

1.2.5 Integration in die kommunale Energieplanung

Auf kommunaler Ebene wird die PV-Nutzung in umfassende Energiekonzepte eingebettet. Dies umfasst auch die Planung von Netzausbau, Speicherkapazitäten und gegebenenfalls Elektromobilitätslösungen. Der dezentral erzeugte Solarstrom kann so optimal verteilt werden, wodurch lokale Infrastrukturprojekte unterstützt und eine nachhaltige Energieversorgung gewährleistet werden (vgl. thega, 2019, S.8).

2 Rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen

Die Nutzung von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Gebäuden gewinnt angesichts der Energiewende und steigender Klimaschutzanforderungen zunehmend an Bedeutung. Dabei sind rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen ein zentrales Element, das über die Umsetzung solcher Projekte entscheidet. Kommunen müssen sich nicht nur an baurechtliche Vorgaben halten, sondern auch energierechtliche Regelungen, Förderbedingungen sowie EU- und bundesrechtliche Vorschriften und Vergaberichte beachten. Diese komplexen Anforderungen beeinflussen Planung, Genehmigung und Betrieb von Solaranlagen. Sie stellen öffentliche Träger vor Herausforderungen als auch Chancen.

2.1 Bundesrechtliche Vorgaben

Im kommunalen Bereich gelten für PV-Anlagen verschiedene bundesrechtliche Vorgaben, die sowohl Planung, den Bau, als auch den Betrieb der Anlagen betreffen. Die wichtigsten Regelungen sind im Folgenden zusammengefasst.

Das zentrale Regelwerk ist dabei das EEG. Es schreibt vor, dass jede PV-Anlage, die an das öffentliche Netz angeschlossen wird, bestimmte technische Anforderungen erfüllen und bei der Bundesnetzagentur gemeldet werden muss. Das EEG regelt die Einspeisung des erzeugten Stroms ins Netz und sieht eine bevorzugte Behandlung erneuerbarer Energien vor. Seit dem Inkrafttreten des sogenannten Solarpakets I im Jahr 2024 sind die Abläufe für die Installation von PV-Anlagen bürokratisch erleichtert worden: Netzbetreiber müssen Anfragen für Anlagen bis 30 Kilowattpeak innerhalb von vier Wochen beantworten – bleibt eine Antwort aus, gilt die Anlage als genehmigt. Das beschleunigt insbesondere kommunale Projekte erheblich.

Auch das Baugesetzbuch (BauGB) spielt eine wichtige Rolle. Es ermöglicht Kommunen, in ihren Bebauungsplänen gezielt die Nutzung erneuerbarer Energien, und damit auch von Photovoltaik, festzusetzen. So können als Auflage beispielsweise Solarpflichten für bestimmte Gebäude oder Flächen eingeführt werden. Außerdem sind Kommunen verpflichtet, bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange erneuerbarer Energien besonders zu berücksichtigen.

Ein weiteres zentrales Gesetz ist das Gebäudeenergiegesetz (GEG). Es legt fest, dass ein bestimmter Anteil des Energiebedarfs von Gebäuden durch erneuerbare Energien gedeckt werden muss. Die Installation von Photovoltaikanlagen kann hier, als eine von mehreren Optionen dienen, um diese Vorgaben zu erfüllen. Das GEG regelt zudem

technische Mindestanforderungen an die energetische Qualität von Gebäuden und gibt vor, wie PV-Anlagen bei Neubauten oder größeren Sanierungen einzubinden sind.

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) regelt die Bedingungen für den Anschluss von PV-Anlagen an das öffentliche Stromnetz. Seit dem Solarpaket I gibt es außerdem neue Möglichkeiten für die gemeinschaftliche Nutzung von Solarstrom, etwa in Miet- oder Eigentümergemeinschaften, welches auch für kommunale Gebäude interessant ist (siehe Kapitel 3.3).

Am 25.02.2025 beschloss der Bundesrat eine Novelle verschiedener Gesetze als Teil des Reformprozesses zur Systemintegration erneuerbarer Energien. Mit dem sog. „Solarspitzengesetz“¹ wird auf die zunehmend häufiger auftretende Situation reagiert, in welcher mehr Solarstrom produziert als verbraucht wird. Dies hat wiederum negative Strompreise und eine erhöhte Netzbelastung zur Folge. Das Solarspitzengesetz ist dabei kein eigenständiges Gesetz, sondern novelliert in Teilen das EEG, EnWG und Messtellenbetriebsgesetz (MsbG).

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten in erster Linie für Anlagen die ab dem 25.02.2025 gebaut wurden. Für bestehende Anlagen können andere Regeln gelten:

- **Keine Vergütung bei negativen Strompreisen:** Neue PV-Anlagen, die nach dem 25. Februar 2025 in Betrieb gehen, erhalten keine Vergütung mehr für Zeiten, in denen der Börsenstrompreis negativ ist (§ 51 EEG). Ausgenommen sind vorerst Anlagen mit einer installierten Leistung unter 2 kWp sowie Anlagen von 2-100 kWp, sofern noch kein Smart Meter installiert ist.
- **Nachholzeit für Nullvergütung:** Zeiten, in denen die Nullvergütung greift, können im Anschluss an die übliche 20-jährige Förderperiode nachgeholt werden. Ein Kompensationsmechanismus (§ 51a EEG) stellt sicher, dass Anlagen trotz der zeitweisen Nullvergütung wirtschaftlich bleiben.
- **Smart Meter- und Steuerboxpflicht ab 7 kWp:** Neuanlagen ab 7 kWp müssen mit einem Smart Meter und einer Steuerbox ausgestattet werden. Hierdurch sollen Netzbetreiber die Einspeiseleistung flexibel reduzieren und Lastmanagementsituationen vermeiden können.
- **Leistungsbegrenzung ohne Smart Meter:** Bis ein Smart Meter installiert ist, müssen PV-Anlagen < 100 kWp (mit Ausnahme von Steckersolaranlagen bis 2 kWp) die Einspeiseleistung auf 60 % der installierten Leistung begrenzen (§ 9 Absatz 2 EEG).

¹ Offizielle Bezeichnung: Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen

Ergänzt werden diese Gesetze durch technische Normen, wie etwa die VDE-Richtlinien, die den sicheren Betrieb der Anlagen gewährleisten sollen. Betreiber sind außerdem verpflichtet, ihre Anlagen im Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur zu registrieren. Jeder Anlage wird bei Registrierung eine individuelle Kennung zugewiesen. Auf der Webseite des MaStR kann die Anlage hierrüber gefunden und eingesehen werden (siehe Kapitel 5 für Anlagen der Stadt Bergisch Gladbach).

Neben dem Bundesrecht gibt es zusätzlich landesrechtliche Vorgaben und kommunale Satzungen, die greifen können. Viele Bundesländer haben beispielsweise weitergehende Solarpflichten für öffentliche Gebäude oder Neubauten eingeführt. Während kleinere PV-Anlagen auf Dächern in der Regel genehmigungsfrei sind, können für größere Anlagen oder Freiflächen zusätzliche Genehmigungen erforderlich sein.

Die nachfolgende Tabelle (Tabelle 1: Zentrale Bundesgesetze für PV-Anlagen. Quelle: Eigene Darstellung) zeigt die nachfolgenden Gesetze in ihrer Bedeutung für die Kommune:

Mit dem neuen Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) werden Anforderungen zur Nutzung von Solarenergie an und in Gebäuden eingeführt. Ziel der Regelung ist es, das Potenzial von Gebäuden zur Erzeugung von Solarenergie unter Berücksichtigung der jeweiligen Sonneneinstrahlung am Standort bestmöglich auszuschöpfen. Gebäude sollen dabei so geplant und errichtet werden, dass die Installation von Solartechnologien technisch und wirtschaftlich effizient möglich ist.

Zur Umsetzung dieses Ziels werden schrittweise Solarpflichten für unterschiedliche Gebäudetypen eingeführt. Ab dem 1. Januar 2027 ist bei neu zu errichtenden öffentlichen Nichtwohngebäuden sowie bei neuen Nichtwohngebäuden mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m² eine Solarenergieanlage zu errichten. Ab dem 1. Januar 2028 gilt diese Verpflichtung für bestehende öffentliche Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 2.000 m². Ebenfalls ab diesem Zeitpunkt müssen bestehende Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 500 m² mit einer Solarenergieanlage ausgestattet werden, sofern Änderungen im Sinne des § 36 GModG durchgeführt werden und für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 38 Absatz 3 GModG erforderlich sind. Zum 1. Januar 2029 wird die Pflicht auf bestehende öffentliche Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 750 m² ausgeweitet. Ab dem 1. Januar 2030 müssen zudem neue Wohngebäude sowie neue überdachte Parkplätze, die unmittelbar an ein Gebäude angrenzen, mit einer Solarenergieanlage ausgestattet werden. Schließlich gilt ab dem 1. Januar 2031 die Solarpflicht auch für bestehende öffentliche Nichtwohngebäude mit einer Nutzfläche von mehr als 250 m².

Von den Anforderungen kann abgewichen werden, wenn die Errichtung einer Solarenergieanlage technisch unmöglich, funktional nicht umsetzbar oder wirtschaftlich unzumutbar ist oder wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen. Darüber hinaus entfallen die Verpflichtungen nach § 106 GModG, wenn für das betreffende Gebäude bereits Renovierungsanforderungen nach § 40 Absatz 1 GModG zu erfüllen sind. Dadurch werden Härtefälle berücksichtigt und Überschneidungen mit anderen gesetzlichen Anforderungen vermieden.

Tabelle 1: Zentrale Bundesgesetze für PV-Anlagen. Quelle: Eigene Darstellung

Gesetz	Bedeutung für Kommunen
EEG	Einspeisevergütung, Netzanschluss, technische Vorgaben
BauGB	Bauleitplanung, Solarpflicht in B-Plänen, Berücksichtigung erneuerbarer Energien
GEG	Mindestanteil erneuerbarer Energien, technische Anforderungen
EnWG	Netzanschlussbedingungen, gemeinschaftliche Nutzung
GModG	Regelung zur Nutzung solarer Potenziale an und in Gebäuden

2.2 Landesrechtliche Besonderheiten

Vor der Errichtung einer Solaranlage in Form einer Photovoltaikanlage ist eine sorgfältige Prüfung der einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich. Dabei sind verschiedene baurechtliche Kriterien zu berücksichtigen, insbesondere die Einhaltung von Abstandsflächen, Baugrenzen sowie örtlicher Bauvorschriften, wie sie in Bebauungsplänen oder kommunalen Gestaltungssatzungen festgelegt sind.

Die landesrechtlichen Vorgaben für Photovoltaikanlagen in NRW basieren primär auf der Landesbauordnung NRW (BauO NRW 2018) sowie der dazugehörigen Solaranlagen-Verordnung (SAN-VO NRW).

Landesbauordnung NRW (BauO NRW 2018)

Die Errichtung von Solaranlagen an und um Bestandsgebäude sind in der Regel baugenehmigungsfrei. Einhalten von Kriterien wie z.B. Abstandsflächen (§6 BauO NRW 2018), Bebauungsplanfestsetzungen oder die örtlichen Bauvorschriften sind in diesem Fall eigenständig einzuhalten.

Bei Solarprojekten, die vom Standardgebäudeaufbau abweichen, ist die Bauaufsicht frühzeitig in das Vorhaben einzubeziehen.

Besondere Aufmerksamkeit ist geboten, wenn der geplante Standort in einem sensiblen Bereich liegt, etwa in einem Natur-, Wasser- oder Landschaftsschutzgebiet oder an vergleichbaren besonderen Standorten. In solchen Fällen können spezielle Genehmigungspflichten bestehen oder weitergehende Einschränkungen gelten, die über das allgemeine Bauplanungs- und Bauordnungsrecht hinausgehen.

Zur Vorbereitung und Prüfung des Bauvorhabens stehen in der Regel digitalisierte Bebauungspläne zur Verfügung, die auf den Internetseiten der jeweils zuständigen Kommune eingesehen werden können und eine erste Einschätzung der planungsrechtlichen Situation ermöglichen.

Solaranlagen-Verordnung NRW (San-VO NRW)

Die Novellierung der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (NRW), die am 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist, sieht eine gestaffelte Solardachpflicht für verschiedene Gebäudetypen vor. Die Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen gilt für Landesliegenschaften bis spätestens Ende 2025, ab Januar 2024 für Nichtwohngebäude, ab Juli 2024 für kommunale Gebäude, ab Januar 2025 für Wohngebäude und ab Januar 2026 bei Dachsanierungen. Ausgenommen sind Dächer unter 50 m², sowie technisch oder

wirtschaftlich ungeeignete Flächen und Behelfsbauten oder untergeordnete Gebäude. Für Neubauten ist der Zeitpunkt des Bauantrags maßgeblich, bei Sanierungen der Baubeginn.

Mit der Novellierung wurde auch eine Solarpflicht für neue, offene Parkplatzflächen von Nichtwohngebäuden mit mehr als 35 Stellplätzen eingeführt. Diese Pflicht entfällt, wenn die Stellplätze entlang von Verkehrsstraßen liegen oder für je fünf Stellplätze ein Baum gepflanzt wird. Zudem wurden die Abstandsregelungen für Photovoltaikmodule zu Brandwänden abgeschafft, was vor allem bei Reihenhäusern die Nutzung der Dachflächen verbessert.

Im Juni 2024 wurde die Solaranlagen-Verordnung Nordrhein-Westfalen (SAN-VO NRW) veröffentlicht, die die Pflichten aus der Bauordnung konkretisiert. Ein zentrales Prinzip ist das Optimierungsgebot: Dach- und Stellplatzflächen sollen so gestaltet werden, dass sie möglichst gut für Solaranlagen geeignet sind.

Bei Neubauten müssen mindestens 30% der Bruttodachfläche mit Photovoltaikmodulen belegt werden, bei sanierten Bestandsgebäuden 30% der Nettodachfläche. Alternativ können die Anforderungen auch anhand der Anzahl der Wohneinheiten erfüllt werden, mit gestaffelten Mindestleistungen je nach Gebäudetyp.

Ausnahmen von der Solarpflicht sind möglich, müssen jedoch von der Bauordnungsbehörde genehmigt werden. Gründe können technische Unmöglichkeit oder wirtschaftliche Unzumutbarkeit sein, etwa wenn die Amortisationszeit mehr als 25 Jahre beträgt. Solarthermieanlagen sind alternativ zulässig.

Für Stellplatzflächen gilt die Solarpflicht nur bei Nichtwohngebäuden ab 35 Stellplätzen, wobei mindestens 30% der Fläche mit Photovoltaik überbaut werden müssen. Die maximale Größe der Anlage richtet sich nach der festen EEG-Vergütung; größere Anlagen unterliegen dem Ausschreibungsverfahren. Ausnahmen bei technischer oder wirtschaftlicher Unzumutbarkeit sind möglich. Alternativ können pro fünf Stellplätze Bäume gepflanzt werden (vgl. LEE NRW, 2024, o. S.).

Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO)

Soweit es sich um bei den Gebäuden um Sonderbauten handelt, ist zudem die Sonderbau Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) einzuhalten. Zu den Sonderbauten gehören insbesondere Schulgebäude.

Denkmalschutz

Gemäß §2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

So entschied das Oberverwaltungsgericht (OVG) des Landes NRW im November 2024 zu Gunsten zweier Kläger, denen die Errichtung einer PV-Anlage aufgrund des Denkmalschutzes der Gebäude versagt werden sollte. Laut OVG überwiege das öffentliche Interesse an regenerativer Energie den Belangen des Denkmalschutzes. Nur wenn besondere Umstände des Denkmalschutzes der Errichtung von Solaranlagen entgegenstehen, darf die Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis ausnahmsweise versagt werden (vgl. Justiz NRW, 2024, o.S.).

Eine Einzelfallprüfung der Belange ist in jedem Fall erforderlich.

2.3 Förderprogramme für Solaranlagen

Die Förderung von PV-Anlagen stellt einen zentralen Bestandteil der deutschen Energie- und Klimapolitik dar. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene existieren vielfältige Programme, die finanzielle Anreize für den Ausbau erneuerbarer Energien schaffen. Diese Förderangebote umfassen Investitionszuschüsse, zinsvergünstigte Darlehen sowie steuerliche Begünstigungen und richten sich an private Haushalte, Unternehmen und kommunale Träger. Die Ausgestaltung der Programme erfolgt fortlaufend unter Berücksichtigung energiepolitischer Zielsetzungen, technologischer Entwicklungen sowie haushaltsrechtlicher Rahmenbedingungen.

Ein wesentliches Merkmal der Förderlandschaft ist ihre Dynamik. Förderprogramme können kurzfristigen Änderungen unterliegen – etwa infolge politischer Beschlüsse, Budgetanpassungen oder regulatorischer Neuausrichtungen. Entsprechend variieren sowohl die Verfügbarkeiten einzelner Programme als auch die Fördersummen, die bereitgestellt werden. Daher ist eine kontinuierliche und aktuelle Prüfung der jeweils gültigen Förderbedingungen unabdingbar. Dies gilt insbesondere, da viele Programme begrenzte Mittelkontingente besitzen oder an spezifische Stichtage, Antragsfristen oder technische Mindestanforderungen geknüpft sind.

2.4 Genehmigungs- und Meldepflichten

Bei durch die Kommune geplanten, gebauten und betriebenen PV-Anlagen bestehen sowohl Melde- als auch Genehmigungspflichten, die abhängig von Anlagentyp, Standort und Umfang zu erfüllen sind². Grundsätzlich ist jede neu errichtete PV-Anlage durch die Kommune als Betreiberin innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme im MaStR der Bundesnetzagentur zu registrieren. Diese Registrierung ist Voraussetzung für eine mögliche EEG-Vergütung und stellt eine gesetzliche Pflicht gemäß §111 EEG dar.

Bereits vor der Errichtung muss die Anlage beim zuständigen Netzbetreiber angemeldet werden. Dieser prüft die Netzverträglichkeit und stellt im positiven Fall eine Einspeisezusage aus. Nach Inbetriebnahme sind die technischen Anschlussdaten zu übermitteln. Erfolgt eine Einspeisung von Strom, ergeben sich hieraus zusätzlich steuerrechtliche Auswirkungen und Erklärungspflichten (14).

Genehmigungspflichten bestehen insbesondere bei der Errichtung von Freiflächenanlagen. Diese sind baurechtlich in der Regel nur zulässig, wenn ein entsprechender Bebauungsplan aufgestellt wurde. Damit verbunden ist die Durchführung eines formellen Bauleitplanverfahrens inklusive Umweltprüfung und Beteiligung der Öffentlichkeit sowie relevanter Behörden. Ab einer bestimmten Größe oder bei besonderen Schutzgebieten können zusätzlich eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) oder artenschutzrechtliche Prüfungen erforderlich sein. Liegt die Anlage in einem Landschafts- oder Naturschutzgebiet, ist die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

Für gebäudeintegrierte oder aufgeständerte PV-Anlagen auf kommunalen Dächern besteht in der Regel keine Genehmigungspflicht, sofern keine Veränderung am Erscheinungsbild denkmalgeschützter Gebäude erfolgt oder statische Eingriffe notwendig sind. In solchen Fällen ist eine denkmalrechtliche Genehmigung bzw. ein baurechtlicher Antrag erforderlich (siehe Landesrechtliche Besonderheiten).

Werden Fördermittel genutzt, sind weitere Nachweis- und Anzeigepflichten gegenüber dem Fördermittelgeber zu erfüllen. Diese sind dem Fördermittelbescheid und den Nebenbestimmungen zu entnehmen und können je nach Förderprojekt anders ausfallen.

² Die aufgeführten Pflichten gelten auch für andere Akteure. Je nachdem welches Auftragsverhältnis besteht entfallen Pflichten auf den Auftragnehmer.

2.5 Steuerrecht

Aus dem Betrieb einer Solaranlage ergeben sich sowohl steuerliche Pflichten als auch Rechte. Im folgenden Teilkapitel sind die thematischen Hintergründe hierzu näher erläutert.

2.5.1 Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Kapitalertragsteuer

Wenn die Stadt Bergisch Gladbach aus dem Betrieb einer PV-Anlage oder aus dem Betrieb mehrerer PV-Anlage, die zum Beispiel aufgrund einer organisatorisch einheitlichen Verwaltung der Anlagen aus steuerlicher Sicht zusammenzufassen sind, einen Nettoumsatz, also Nettoeinnahmen von mehr als 45.000 € pro Jahr erzielt, liegt ein sogenannter Betrieb gewerblicher Art (BgA) vor.

Für diesen BgA muss jährlich ein Gewinn ermittelt werden und es müssen jährlich Ertragsteuererklärungen abgegeben werden.

Der Gewinn unterliegt der Körperschaftsteuer (15,825 % einschließlich Solidaritätszuschlag) und der Gewerbesteuer (16,10 %, wobei die Gewerbesteuer wiederum eine Einnahme bei der Stadt ist). Zusätzlich kann abhängig von der Höhe des Gewinns und der Art der Gewinnermittlung (Einnahmeüberschussrechnung vs. Bilanzierung) noch Kapitalertragsteuer (15,825 % einschließlich Solidaritätszuschlag) anfallen, wenn der Gewinn nicht im BgA verbleibt, sondern in den hoheitlichen Bereich der Stadt gelangt.

2.5.2 Umsatzsteuerrecht

- Altes Umsatzsteuerrecht

Das alte Umsatzsteuerrecht gilt für die Stadt Bergisch Gladbach voraussichtlich bis zum 31.12.2026.

Die Einspeisevergütung unterliegt bei Anwendung des alten Umsatzsteuerrechtes nur der Umsatzsteuer, wenn ein BgA vorliegt. Gleichzeitig kann dann aus den Aufwendungen im Zusammenhang mit der PV-Anlage ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

- Neues Umsatzsteuerrecht

Das neue Umsatzsteuerrecht gilt für die Stadt Bergisch Gladbach voraussichtlich ab dem 01.01.2027.

Die Einspeisevergütung unterliegt bei Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechtes immer der Umsatzsteuer, unabhängig davon, ob ein BgA vorliegt oder nicht. Gleichzeitig kann dann aus den Aufwendungen im Zusammenhang mit der PV-

Anlage ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

2.5.3 Stromsteuer

Wird der von einer PV-Anlage erzeugte Strom nicht vom Anlagenbetreiber selbst verbraucht oder vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist, sondern entgeltlich oder unentgeltlich an einen dritten Letztverbraucher überlassen, muss der Anlagenbetreiber seine Versorgungseigenschaft gegenüber dem Hauptzollamt anzeigen (§ 1a Abs. 6 und 7 der Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes (StromStV) i.V.m. § 2 Abs. 3 StromStV). Die Entnahme von Strom zum Selbstverbrauch oder zum Verbrauch durch einen dritten Letztverbraucher ist bei Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 1 Megawatt gesetzlich von der Stromsteuer befreit (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 Stromsteuergesetz (StromStG), § 10 Abs. 2 StromStV). Die Menge des stromsteuerbefreit an einen Letztverbraucher gelieferten Stroms muss einmal jährlich bis zu 31.05. des Folgejahrs beim Hauptzollamt angemeldet werden (§ 4 Abs. 6 und 8 StromStV).

3 Betriebsmodelle

Der Mehrwert des Einsatzes von Photovoltaik entsteht in vielen Bereichen der kommunalen Verwaltung. Vor einem Jahrzehnt war die Solartechnologie neu und mit Risiken verbunden. Derzeit hat sich die Technologie am Markt und im vorherrschenden Umfeld etabliert und ist auf immer mehr Dächern zu finden. Auch auf den Gebäuden der Stadt Bergisch Gladbach wurden in den vergangenen Jahren immer wieder Anlagen realisiert. Ein Wechsel des Betriebsmodells ist möglich und bedarf eines Antrags beim ansässigen Netzbetreiber. Im folgenden Abschnitt werden die zwei grundsätzlichen Modelle für den Betrieb von PV-Anlagen beschrieben.

3.1 Volleinspeisung

Wird eine Anlage in der Volleinspeisung betrieben, wird der erzeugte Solarstrom vollumfänglich ins öffentliche Stromnetz eingespeist und nicht durch den Erzeuger verbraucht. Dieses Modell war gängige Praxis in der Anfangsphase der Photovoltaikförderung, da die Einspeisevergütungen nach dem EEG hoch waren und sich die Anlagen bereits über die Stromverkaufserlöse amortisieren ließen. Aufgrund der heutigen verringerten Einspeisevergütungen nimmt die Wirtschaftlichkeit dieses Modell jedoch stetig ab. Hintergrund der hohen Einspeisevergütung zu Beginn des EEG war die indirekte Technologieförderungen.

Bei der Volleinspeisung meldet der Anlagenbetreiber die Anlage bei der Bundesnetzagentur und dem Netzbetreiber an, sorgt für die ordnungsgemäße Messung der eingespeisten Strommengen und erhält im Gegenzug eine festgelegte Vergütung je eingespeister Kilowattstunde. Diese hängt wiederum von Anlagengröße, Inbetriebnahmedatum und aktuellen EEG-Sätzen ab. Der erzeugte Strom wird somit komplett vermarktet, während der eigene Strombedarf weiterhin über den regulären Stromanbieter gedeckt wird.

Ein wesentlicher Vorteil der Volleinspeisung liegt in der klaren Trennung zwischen Stromerzeugung und -verbrauch. Es entfällt der technische Aufwand für Eigenverbrauchsregelungen, Smart-Meter-Integration oder Speicherlösungen. Zudem eignet sich dieses Modell besonders für Standorte mit hohem solarem Ertrag, aber geringem Eigenverbrauchsbedarf, beispielsweise auf Industriehallen oder auf eigens gepachteten Flächen. Trotz sinkender Einspeisevergütungen für Solarstrom, kann sich für Großanlagen die Volleinspeisung lohnen, vor allem wenn durch Skaleneffekte die Investitionskosten pro Kilowattpeak niedrig gehalten werden können.

Hinzu kommt die Möglichkeit, den Strom über die sogenannte "Direktvermarktung"³ an der Strombörse zu vermarkten, was zusätzliche Erlöspotenziale eröffnet, wiederum auch mit höheren Markt- und Preisrisiken verbunden ist.

3.2 Überschusseinspeisung

Bei der Überschusseinspeisung wird der erzeugte Solarstrom primär für den eigenen Bedarf genutzt, anstatt vollständig ins öffentliche Netz eingespeist zu werden. Im Mittelpunkt des Modells steht die Idee, die Abhängigkeit vom Stromversorger zu verringern, die Autarkierate somit zu erhöhen und gleichzeitig wirtschaftliche sowie ökologische Vorteile zu erzielen. Je nach Ausgestaltung übernimmt entweder der Eigentümer der Immobilie die Rolle des Anlagenbetreibers oder ein externer Dienstleister (z. B. ein Energiegenossenschaft) stellt die Anlage gegen Entgelt (z.B. ct/ kWh) bereit und betreibt sie auf eigene Rechnung.

Im einfachsten Fall handelt es sich um ein sogenanntes Eigentümermodell: Der Nutzer der Immobilie, etwa die Stadt BGL, installiert und betreibt die PV-Anlage eigenständig. Der erzeugte Strom wird direkt vor Ort verbraucht, überschüssige Mengen können ins Netz eingespeist und vergütet werden. Dieses Modell ist rechtlich unkompliziert, muss die Anlage aber selbst finanziert sowie technische und administrative betreut werden.

Eine Ergänzung bei der Eigenversorgung ist eine Energiespeicher (z.B. eine Batterie). Durch überschüssig erzeugte Energie können Speicher die zeitlichen Produktions- und Verbrauchsunterschiede überbrückt werden. Speicher können somit zur Verbesserung der Eigenverbrauchsrate beitragen und den Anlagenbau wirtschaftlich weiterhin unterstützen.

³ Ab einer Anlagengröße von 100 kWp (und Inbetriebnahme nach 2016) ist eine Direktvermarktung durch einen Dienstleister Pflicht.

4 Betreibermodelle

Anknüpfend an die in Kapitel 3 beschriebenen Betriebsmodelle (Volleinspeisung und Überschusseinspeisung) können Solaranlagen von verschiedenen Organisationen und Teilhabern betrieben werden. Der Betreiber einer Anlage ist in der Regel für alle Themen des Betriebes der Anlage zuständig. Hierunter fallen unter andere Wartung und Instandhaltung, aber auch Anmeldung und Abrechnung der Anlage. Der folgende Abschnitt stellt verschiedene Betreibermodelle vor.

4.1 Eigenbetrieb

Im Eigenbetriebsmodell wird die Solaranlage im Namen der Stadt Bergisch Gladbach durch einen Dienstleister errichtet. Die Stadt übernimmt alle Verpflichtungen, die für den Betrieb der PV-Anlage anfallen.

Vorteil des Betriebsmodells ist die direkte Stromversorgung der eigenen Liegenschaften, welche durch die Eigentums- und Betreiberverhältnisse ohne Einschränkungen möglich ist.

4.2 Gemeinschaftliche Nutzung von Solarstrom

Mit dem Inkrafttreten des Solarpakets I im Mai 2024 wurde die gemeinschaftliche Nutzung von Solarstrom deutlich vereinfacht und attraktiver gestaltet, dies gilt insbesondere für Mehrparteienhäuser, Eigentümergemeinschaften und kommunale Gebäude. Durch seine Einfachheit löst es derzeit das Mieterstrommodell im kommunalen Bereich ab. Das neue Modell „Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung“ (GGV) ist im Energiewirtschaftsgesetz (§ 42b EnWG) geregelt.

Im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung können alle Bewohner eines Gebäudes, unabhängig davon, ob sie Mieter, Eigentümer oder sonstige Nutzer sind, gemeinsam den Solarstrom nutzen, der durch eine Photovoltaikanlage am Gebäude erzeugt wird.

Die PV-Anlage muss sich dabei in, an oder auf dem Gebäude selbst oder einer zugehörigen Nebenanlage befinden. Ähnlich wie beim Mieterstrommodell wird der erzeugte Strom direkt an die teilnehmenden Parteien verteilt, ohne dass er das öffentliche Stromnetz durchläuft.

Die Verteilung des Solarstroms erfolgt nach einem vertraglich festgelegten Schlüssel, der bestimmt, wie viel Strom jeder Nutzer erhält. Um eine faire und genaue Aufteilung zu gewährleisten, werden die Strommengen viertelstündlich gemessen. Dafür sind intelligente Messsysteme oder Smart Meter, erforderlich, die den Verbrauch präzise erfassen

und die Verteilung transparent gestalten sollen. So profitieren alle Beteiligten unkompliziert und effizient von der gemeinschaftlichen Nutzung des selbst erzeugten Solarstroms.

4.2.1 Vorteile gegenüber dem bisherigen Mieterstrom-Modell

Im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung wurde die Bürokratie deutlich reduziert. Die Anforderungen an die Vertragsgestaltung und die Informationspflichten sind vereinfacht worden, sodass die Umsetzung für alle Beteiligten weniger aufwendig ist. Es besteht keine Verpflichtung mehr, alle Bewohner vollständig mit Solarstrom zu versorgen (Vollversorgung). Stattdessen können Nutzer eigenständig entscheiden, wie viel Solarstrom bezogen werden soll, und den restlichen Strombedarf weiterhin frei am Markt decken.

Ein weiterer Vorteil ist die freie Wahl des Stromanbieters: Nutzer behalten das Recht, für den nicht durch die Photovoltaikanlage gedeckten Strombedarf einen Anbieter ihrer Wahl zu wählen. Zudem muss der Betreiber der PV-Anlage nicht mehr als vollwertiger Stromlieferant auftreten. Diese Erleichterung macht die gemeinschaftliche Nutzung von Solarstrom insbesondere für Wohnungseigentümergeinschaften und Kommunen deutlich einfacher und attraktiver.

Tabelle 2: Unterschiede Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung vs. Mieterstrom. Quelle: Eigene Darstellung

Merkmal	Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung	Mieterstrom-Modell
Bürokratieaufwand	Geringer	Höher
Vollversorgungspflicht	Nein	Ja
Lieferantenstatus	Nicht erforderlich	Erforderlich
Freie Wahl des Reststromanbieters	Ja	Eingeschränkt
Förderung für PV-Strom	Keine (nur für Überschussstrom)	Ja

Merkmal	Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung	Mieterstrom-Modell
Geeignet für WEG/Kommunen	Besonders geeignet	Eingeschränkt

4.2.2 Umsetzung in der Praxis

Die Nutzung des gemeinsam erzeugten Solarstroms wird durch einen sogenannten Gebäudestromnutzungsvertrag geregelt. Dieser Vertrag legt fest, wie der Solarstrom innerhalb des Gebäudes verteilt und genutzt wird. Bei Wohnungseigentümergeinschaften kann anstelle eines individuellen Vertrags auch ein gemeinschaftlicher Beschluss der Eigentümergemeinschaft als Grundlage für die Nutzung dienen.

Voraussetzung für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung ist, dass alle beteiligten Einheiten mit digitalen Zählern ausgestattet sind. Diese sogenannten Smart Meter erfassen sowohl den individuellen Stromverbrauch als auch die Verteilung des Solarstroms in Intervallen von 15 Minuten. Dadurch wird eine präzise und transparente Abrechnung zwischen den Nutzern ermöglicht.

Der Anteil des Solarstroms, der nicht unmittelbar im Gebäude verbraucht wird, wird als Überschussstrom ins öffentliche Stromnetz eingespeist. Für diesen eingespeisten Strom erhält der Betreiber der Photovoltaikanlage eine Vergütung, die nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen ausgezahlt wird. So profitieren alle Beteiligten nicht nur von einer nachhaltigen Eigenversorgung, sondern auch von der Einspeisevergütung für nicht genutzten Solarstrom.

Besonders kommunale Liegenschaften, wie Schulen, Verwaltungsgebäude oder Sportstätten, profitieren von den neuen Regelungen. Kommunen können nun einfacher ihre eigenen Gebäude oder ganze Quartiere mit gemeinschaftlich erzeugtem Solarstrom versorgen. Zudem dürfen für die Installation und Wartung von PV-Anlagen Anschlussleitungen über öffentliche Flächen geführt werden, was wiederum die technische Umsetzung erleichtert.

4.3 Public-Private-Partnership (PPP)

Als Public-Private-Partnership (PPP, öffentlich-private-Partnerschaft) wird eine Kooperation des öffentlichen Sektors mit der privaten Wirtschaft genannt. Sie gilt als Alternative zu allein staatlich erbrachten Leistungen im öffentlichen Sektor.

Eine PPP ist ein Vertragskonstrukt, in dem die private Beteiligung die Verantwortung für die Erstellung einer von der öffentlichen Hand gefragten Leistung übernimmt. Die öffentliche Hand hingegen verantwortet die gemeinwohlorientierte Ausrichtung der Zusammenarbeit. Die erforderlichen Ressourcen bringen beide Parteien dabei in gemeinsamer Absprache in das Projekt ein. Risiken in der Projektplanung und Durchführung werden dabei entsprechend der verfügbaren Kapazitäten und Kompetenzen verteilt.

Je nach Ausgestaltung kann bei einer PPP von einem Miet- oder Pachtverhältnis gesprochen werden. Die europäische Kommission unterscheidet nochmals zwischen der institutionalisierten PPP, bei der privates und öffentliches Kapital zur Unternehmensgründung genutzt werden, und der PPP auf Vertragsbasis, welches rein vertraglicher Natur ist (ibau, o.J., www.ibau.de).

Das Bundesministerium für Verkehr (BMV) stuft die PPP-Vertragsmodelle in sieben Kategorien ab, von denen zwei für Anwendung in Kombination mit Solaranlagen von Relevanz sind⁴.

- **Contractingmodell:** Der private Partner übernimmt technische Optimierungen bestehender Anlagen für 5–15 Jahre. Die Vergütung erfolgt durch regelmäßige Zahlungen.
- **Konzessionsmodell:** Der private Auftragnehmer bietet Leistungen direkt für Nutzer an und finanziert sich über Nutzungsgebühren. Eigentumsregelungen sind flexibel, z.B. mit Rückübertragung oder Entschädigung. Es wird unterschieden zwischen Dienstleistungskonzession (Fokus auf Betrieb/Finanzierung) und Baukonzession (wesentlicher Anteil an Bauleistungen) (vgl. bmv, 2006, www.bmv.de).

Die hier beschriebenen Modelle beziehen sich lediglich auf die (Dach-) Flächen. Die Lieferung von Strom ist in diesem Vertragsmodell nicht abgedeckt und fallen nach dem Vergaberecht in den Bereich der Liefer- und Dienstleistungen.

⁴ Weiterführende Informationen zu den weiteren Abstufungen sind im Leitfaden des BMV zu PPP auf Seite 40 ff zu finden (siehe Quellenverzeichnis BMV, 2006).

4.3.1 Bürgerenergiegenossenschaften

Der Gebäudeeigentümer verpachtet die Dachfläche an die Bürgerenergiegenossenschaft (BEG), welche dort dann eine Solaranlage errichtet und diese auch betreibt.

Die Anlage kann durch die BEG dann entweder in der Volleinspeisung oder Überschusseinspeisung betrieben werden. Bei der Volleinspeisung gibt es bis auf das Pachtverhältnis zwischen BEG und Dacheigentümer keine Berührungspunkte. Die BEG speist den Strom in das öffentliche Stromnetz ein und erhält dafür eine entsprechende Einspeisevergütung. Die Gebäudenutzer beziehen weiterhin Strom vom öffentlichen Netz.

Bei der Überschusseinspeisung versorgt die BEG Verbraucher mit Strom aus der Solaranlage. Nicht verbrauchter Strom wird in das Netz eingespeist und an die BEG vergütet. Wichtig hierbei, Verbraucher müssen auf demselben Grundstück wie die Solaranlage sein, um keine Energie über das öffentliche Stromnetz zu leiten und Mehrkosten sowie Mehraufwand zu vermeiden.

Im Rahmen der Anwendung auf kommunalen Gebäuden ist dieses Modell allerdings nicht ohne Weiteres umzusetzen. Die Verpachtung eines Dachs gilt als Konzessionsvergabe, welche nur im Oberschwellenbereich ausgeschrieben werden muss (Gesamtauftragswert von 5.583.000 € netto). Für die Verpachtung der Dachfläche wird dieser Wert voraussichtlich nicht erreicht. Zu prüfen ist dies jedoch, wenn mehrere Dächer an denselben Pächter vergeben werden. Zuschläge im Bereich Konzession unter dem Oberschwellwert sind dennoch nach §97 Abs. 1 GWB im Wettbewerb und im Wege transparenter Verfahren zu erteilen. Bei einer Verpachtung ist außerdem zu beachten, dass die Pacht zu einem marktüblichen Pachtzins erfolgt, da ein sehr günstiges Übereinkommen wettbewerbsverzerrend wirkt und daher ggfs. unzulässig ist.

Der Stromeinkauf wird unter Liefer- und Dienstleistungen eingeordnet. Für diesen Bereich müssen bereits erste Vergabeverfahren ab einem Gesamtauftragsvolumen von 150.000 € netto durchgeführt werden (Europaweit wird ab 221.000 € ausgeschrieben).

Anmerkung: Eine Ausnahme bilden hier Inhouse-Vergaben. Die Legitimation dieser Vergabe ist im Vorfeld zu prüfen und dem §108 GWB zu entnehmen.

Für die Zusammenarbeit mit einer BEG bieten sich für eine Kommune insbesondere versiegelte Flächen als zeitgemäße Ergänzung zum weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien an. Parkplätze bieten hierfür zahlreiche Vorteile, die sie zu attraktiven Standorten für Photovoltaikanlagen, etwa in Form von Solarcarports, machen.

Zum einen befinden sich Parkplätze häufig nicht in unmittelbarer Nähe städtischer Stromverbraucher wie kommunaler Liegenschaften. Gleichzeitig ergeben sich in der Regel keine vergaberechtlichen Problematiken, da diese Flächen oft direkt durch die

Kommune nutzbar sind. Durch ihre bodennahe Lage und gute Einsehbarkeit tragen Solarcarports zudem zu einer positiven Außendarstellung im Stadtgebiet bei. Im Gegensatz zu Photovoltaikanlagen auf Schuldächern, die nur von wenigen Menschen wahrgenommen werden, sind ansprechend gestaltete Solarcarports im öffentlichen Raum für viele Bürger sichtbar und erlebbar.

Darüber hinaus bieten solche Anlagen die Möglichkeit, Schilder oder Banner anzubringen und gezielt für die BEG zu werben. Die Anlagen werden dadurch aktiv als Teil der städtischen Infrastruktur wahrgenommen und stärken die Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit der lokalen Energiewende.

Ein weiterer Vorteil ergibt sich durch die Einbindung von Ladesäulenbetreibern. In diesem Fall kann die BEG den erzeugten Solarstrom direkt an diese verkaufen. Wird die Ladesäule durch einen Batteriespeicher ergänzt, kann der lokal erzeugte Strom zwischengespeichert und zeitlich flexibel genutzt werden. Auch hier bestehen keine vergaberechtlichen Hürden, da Ladesäulenbetreiber und BEG direkt miteinander arbeiten und die Kommune nicht Teil des Handels ist.

4.4 Zwischenfazit

Die Betrachtung der unterschiedlichen Betreibermodelle für PV-Anlagen zeigt, dass heutzutage ein breites Spektrum an strukturellen und organisatorischen Optionen zur Verfügung steht, um Solarstrom effizient zu erzeugen und zu nutzen. Der Eigenbetrieb ermöglicht Kommunen eine vollständige Kontrolle über Errichtung, Betrieb und Nutzung der Anlage und bietet gleichzeitig die Möglichkeit, eigene Liegenschaften unmittelbar und unkompliziert mit Solarstrom zu versorgen.

Demgegenüber stellt die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung ein durch das Solarpaket I deutlich vereinfachtes und bürokratiearm gestaltetes Modell dar, das insbesondere für Mehrparteiengebäude und kommunale Immobilien eine attraktive Alternative zum bisherigen Mieterstrommodell bietet. Durch reduzierte Verpflichtungen, mehr Flexibilität und transparente Abrechnungsmechanismen entsteht ein niedrigschwelliger Zugang zur gemeinschaftlichen Nutzung erneuerbarer Energien, von dem sowohl Eigentümergemeinschaften als auch Kommunen in hohem Maße profitieren können.

Darüber hinaus verdeutlichen die beschriebenen Public-Private-Partnership-Modelle, einschließlich der Einbindung von Bürgerenergiegenossenschaften, dass sich auch kooperative Organisationsformen anbieten, um Investitionen, Risiken und Verantwortlichkeiten zwischen öffentlicher Hand und privater Wirtschaft zu teilen. Diese Modelle eröffnen zusätzliche Handlungsspielräume, erfordern jedoch zugleich eine sorgfältige

Prüfung vergaberechtlicher Rahmenbedingungen sowie eine klare Regelung von Eigentums- und Nutzungsverhältnissen.

Insbesondere im kommunalen Kontext zeigt sich, dass die Kombination aus Wirtschaftlichkeit, rechtlichen Rahmenbedingungen und gesellschaftlicher Teilhabe eine zentrale Rolle bei der Auswahl geeigneter Betreibermodelle spielt.

Letztlich lässt sich feststellen, dass es kein universell überlegenes Modell gibt, sondern dass die Wahl des geeigneten Betreibermodells maßgeblich von den jeweiligen strukturellen, rechtlichen und energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen abhängt.

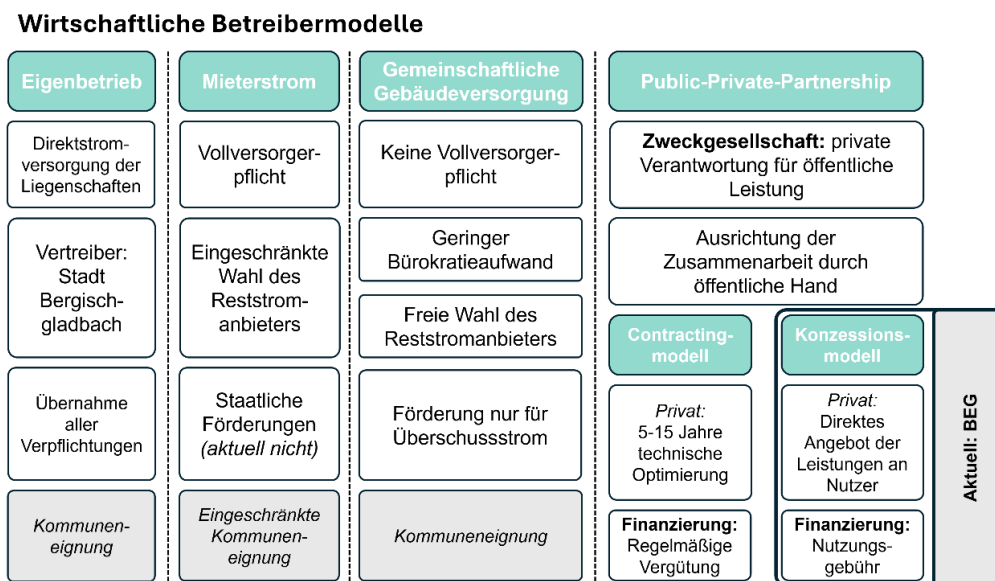


Abbildung 2: Zusammenfassung der wirtschaftlichen Betreibermodelle mit Bezug zur Kommuneneignung

4.5 Bilanzkreismodell

Die Energiewende stellt kommunale Akteure vor die Herausforderung, die Nutzung regenerativer Energiequellen nicht nur ökologisch, sondern auch wirtschaftlich sinnvoll zu gestalten. Ein wesentliches Hindernis liegt in der aktuell unvorteilhaften Vergütungsstruktur für eingespeisten Strom durch das EEG: Während selbst erzeugter Strom aus Photovoltaik- oder Windkraftanlagen im öffentlichen Netz lediglich mit niedrigen Einspeisevergütungen zwischen etwa 5 und 9 ct/kWh vergütet wird, kostet der Bezug aus dem überregionalen Stromnetz oft mehr als 30 ct/kWh. Für Gebietskörperschaften mit mehreren Liegenschaften ergibt sich daraus ein ökonomischer Zielkonflikt – sie speisen ihren günstig erzeugten Strom ins Netz ein, während sie gleichzeitig an anderer Stelle teuren Netzstrom beziehen müssen. Diese Asymmetrie unterläuft nicht nur wirtschaftliche Anreize, sondern erschwert auch den systematischen Ausbau kommunaler Erzeugungsinfrastrukturen.

An diesem Punkt setzt das Strombilanzkreismodell an. Es ermöglicht eine bilanzielle Verrechnung lokal erzeugter Strommengen aus regenerativen Quellen mit dem Stromverbrauch anderer Liegenschaften innerhalb derselben Gebietskörperschaft. Überschüsse gelten dabei erst dann als eingespeist, wenn der Eigenbedarf innerhalb des Bilanzkreises vollständig gedeckt ist. Damit werden faktisch die Stromflüsse nicht physikalisch, sondern bilanziell betrachtet – eine Praxis, die sich aus dem Marktmechanismus des liberalisierten Strommarkts ableitet, in dem jede eingespeiste und entnommene Energiemenge einem virtuellen Bilanzkreis zugeordnet wird.

Trotz der weiterhin bestehenden Abgaben- und Umlagepflicht für den bilanziell verrechneten Eigenstrom erweist sich das Modell für kommunale Träger als äußerst attraktiv. Es erhöht die Rentabilität eigener Erzeugungsanlagen, senkt langfristig Betriebskosten und schafft neue Anreize für Investitionen in die energetische Infrastruktur. Besonders hervorzuheben ist, dass das Modell keine umfassenden baulichen oder systemtechnischen Änderungen an den Liegenschaften erfordert. So können Liegenschaften, die über große Energieerzeuger bzw. Überschussenergie verfügen, andere möglicherweise für die Nutzung von erneuerbaren Energien ungeeignete Liegenschaften mit nachhaltiger Energie versorgen.

Das Bilanzkreismodell macht damit deutlich, wie durch gezielte regulatorische und abrechnungstechnische Innovationen kommunale Energiewirtschaft ökonomisch tragfähig gestaltet werden kann. Es eröffnet nicht nur Spielräume für eine effizientere Nutzung vorhandener Erzeugungskapazitäten, sondern kann zugleich als Treiber für einen dezentralen, sektorenübergreifenden Ausbau der Energiewende auf kommunaler Ebene dienen.

5 Ausgangssituation in der Kommune

Das wirtschaftliche, energetische und gesellschaftliche Potenzial von Photovoltaik auf kommunalen Gebäuden ist groß. Doch sind bis heute nur wenige Liegenschaften der Stadt Bergisch Gladbach mit einer PV-Anlage ausgestattet. Die Gründe hierfür sind vielfältig und lassen sich nicht für alle Gebäude pauschalisieren.

5.1 Stand der PV-Nutzung

Die Photovoltaik gehört zu den am weitesten verbreiteten erneuerbaren Energien. Auch in Bergisch Gladbach wird sie bereits auf städtischen Liegenschaften genutzt, denn ihre Eigenschaften machen sie zu einer sinnvollen Ergänzung für die technische Gebäudeausstattung (TGA), denn durch ihr Nutzungsprofil (tagsüber besetzt, wenn Strom erzeugt wird) bietet sich die Verwendung einer Solaranlage auf kommunalen Gebäuden wie z.B. Schulen, Verwaltungs- und Betriebsgebäuden besonders an.

5.1.1 Bestand

Derzeit werden 15 Solaranlagen auf städtischen Liegenschaften betrieben, von denen neun der Stadt Bergisch Gladbach gehören. Informationen zu den Anlagen sind bei Bedarf über das MaStR abrufbar. Die entsprechende Nummer ist im weiteren Verlauf des Kapitels angegeben.

Tabelle 3: Solaranlagen in BGL – Eigentum der Stadt. Quelle: Eigene Darstellung

Lfd.-Nr.	Fachbereich	Beschreibung	Straße, Hausnr.	Leistung Inbetriebnahmedatum	Speicher
1	10	Feuerwehrhaus Schildgen	Altenberger Dom Straße 225	7,1 kWp 23.01.23	5,12 kWh 13.02.24
2	7	Pumpenstation 1	Rodemich (gegenüber Haus 12c)	0,8 kWp 22.05.24	-
3	5	KJA-Kindergarten	Willy-Brand-Str. 20	21,1 kWp 11.09.24	22,08 kWh 11.09.24
4	10	Lager- und Fahrzeughalle	Britanniahütte 16	140,4 kWp 25.06.15	-
5	7	Pumpenstation 2	Siefer Hof	0,8 kWp 19.09.24	-
6	8	Kindergarten	Reginharstr. 40	51,9 kWp 01.07.2025	15 kWh 01.07.2025

7	7	Kläranlage 1 - Schneckenhebewerk	Beningsfeld 2	16,91 kWh 06.11.2025	-
8	7	Pumpenstation 3	Heinrich-Strünker-Str. 1	28,8 kWh 06.11.2025	-
9	8	SZ-Kleefeld – Erweiterungsbau	Im Kleefeld 19	15 kWp 10.12.2025	10 kWh 10.12.2025
10	8	GGs An der Strunde Turnhalle	Am Broich 8	29,40 kWp 29.03.2012	-
11	8	Gew. Berufsschule BGL	Bensberger Str. 134	29,50 kWp 19.07.2013	-
12	8	OHS - Erweiterungsbau	Saaler Mühle 8	24,6 kWp 23.02.2026	-
13	8	DBG - Erweiterungsbau	Am Rübezahwald 6	46,6 kWp 23.06.2026	-
14	8	SZ Herkenrath - Erweiterungsbau	Sankt-Antonius-Straße 17	24,6 kWp 27.04.2026	-
Installierte Leistung				423,1 kWp	52,2 kWh

Liste MaStR-Nummern Stadt Bergisch Gladbach:

Lfd.-Nr.	Beschreibung	MaStR-Nummer
1	Feuerwehhaus Schildgen	PV-Anlage: SEE902460527625
		Speicher: SEE908927583326
2	Pumpenstation 1	PV-Anlage: SEE956161003315
3	Pumpenstation 2	PV-Anlage: SEE966965103920
4	KJA-Kindergarten	PV-Anlage: SEE937879321861 Speicher: SEE905096129188
5	Lager- und Fahrzeughalle – Britanniahütte 16	PV-Anlage: SEE993596592762
6		PV-Anlage: SEE992646132408
7	Kindergarten - Reginharstr.	PV-Anlage: SEE900031307393 Speicher: SEE959637128239
8	Kläranlage 1 - Schneckenhebewerk	PV-Anlage: SEE997721611359
9	SZ-Kleefeld – Erweiterungsbau	PV-Anlage: SEE963726163148 Speicher: SEE916768795556

10	GGs An der Strunde Turnhalle	PV-Anlage: SEE904138010835
11	Gew. Berufsschule BGL	PV-Anlage: SEE964585242791
12	OHS - Erweiterungsbau	PV-Anlage: SEE954350677200
13	DBG -Erweiterungsbau	PV-Anlage: SEE929116692414
14	SZ Herkenrath - Erweiterungs- bau	PV-Anlage: SEE924472199867

Darüber hinaus werden weitere sechs Anlagen von externen Unternehmungen unterhalten. In der folgenden Tabelle sind die Anlagen dargestellt. Aufgrund der in Kapitel 3.4.1 beschriebenen Problematik, dass durch vergaberechtliche Hürden Liegenschaften nicht ohne Weiteres mit Energie von extern versorgt werden können, werden alle hier dargestellten Anlagen in der Volleinspeisung betrieben und besitzen keinen Energiespeicher.

Tabelle 4: Solaranlagen in BGL - Fremdbetrieb. Quelle: Eigene Darstellung

Lfd.- Nr.	Betreiber	Beschreibung	Straße, Hausnr.	Leistung
15	BEGGL	DBG - Turnhalle	Am Rüb- zahlwald 6	82,1 kWp 08.01.2024
16	BEGGL	KGS In der Auen	Schwerfel- straße 8	55,8 kWp IBN steht aus
17	BEGGL	GGs Hebborn	Odenthaler Str. 197	29,7 kWp 15.11.2024
18	BELKAW	SZ-Kleefeld	Im Kleefeld 19	5 kWp IBN unbekannt
19	Ext. Träger	Kindergarten – Schulstr.	Schulstr. 15	20,3 kWp IBN steht aus
Installierte Leistung „Fremdbetrieb“				Ca. 192,9 kWp
Kombinierte Gesamtleistung				616 kWp

Es zeigt sich, dass es bereits einige Solaranlagen auf den Dächern städtischer Einrichtungen gibt. Mit insgesamt 19 Anlagen ist das Flächenmäßige Potenzial jedoch noch nicht ausgeschöpft. Es ist zu beachten, dass die durch Externe betriebenen Anlagen bis auf die Außenwirkung der Stadt Bergisch Gladbach keinen nennenswerten Vorteil bringen. Die Pachtpauschalen bringen keinen bedeutenden wirtschaftlichen Ertrag und der Strom kann im Gebäude nicht verwendet werden, da sie nur in das öffentliche Stromnetz

einspeisen. Strom für die Liegenschaft wird weiterhin aus dem Netz bezogen. Mit den derzeit bestehenden Erkenntnissen empfiehlt sich daher der Ausbau eigener Solaranlagen, damit die eigenen Objekte mit kostengünstigem, grünem Strom versorgt werden können.

5.1.2 Im Bau und in Planung

Neben den bestehenden Anlagen wird bereits an mehreren Stellen über neue nachgedacht oder bereits für die Umsetzung geplant. In der folgenden Tabelle sind die geplanten Anlagen aufgelistet.

Tabelle 5: Solaranlagen in BGL - in Planung. Quelle: Eigene Darstellung

Betreiber	Beschreibung	Leistung	Geplante Fertigstellung
BEGGL	GGs Paffrath	72,21 kWp	-
Stadt BGL	Otto-Hahn-Schulen (OHS) - Hauptgebäude	Ca. 420 kWp	2026
Stadt BGL	Gustav-Lübbe-Haus (GLH)	Keine Angabe	-
Stadt BGL	GGs Bensberg	20 kWp	2026
Stadt BGL	Kläranlage 2	Ca. 20 kWp	2026
Stadt BGL	Kita Nittumer Weg	11 kWp	2027
Stadt BGL	Kita Jakobstr.	20 kWp	2026
Stadt BGL	AMG	47,7 kWp	2026
Stadt BGL	GGs Hand	-	2026
Stadt BGL	KGS Frankenforst	-	-
Geplante Leistung⁵		Ca. 610,91 kWp	

Besonders hervorzuheben ist die geplante an den OHS. Der Rat hat bereits der Errichtung einer Solaranlage auf dem Hauptgebäude des Schulzentrums zugestimmt (siehe Vorlage 0271/2026).

Die Errichtung der Anlage wird in 4-5 Bauphasen unterteilt, denn ab einer Anlagengröße von mehr als 100 kWp greift die Pflicht zur Direktvermarktung des erzeugten Stroms. Dies ist mit einem erhöhten organisatorischen und finanziellen Aufwand verbunden, da unter anderem komplexere Vertragsstrukturen sowie die Einbindung externer Dienstleister erforderlich werden können. Werden zusätzliche Photovoltaikleistungen jedoch erst nach einem zeitlichen Abstand von mindestens 13 Monaten errichtet und in Betrieb genommen, kann der neu hinzugekommene Anlagenteil als eigenständige Anlage

⁵ Vorbehaltlich planungs- und baubedingter Anpassung

betrachtet werden, wodurch die Direktvermarktungspflicht unter bestimmten Voraussetzungen vermieden werden kann.

Für den diesjährigen Ausbau bestehen zudem technische und regulatorische Einschränkungen. Da sowohl das Hauptgebäude als auch das neue Klassenhaus der OHS über denselben Netzanschluss versorgt werden und auf dem Klassenhaus bereits eine 25-kWp-Anlage in Betrieb genommen wird, ist der mögliche Zubau auf dem Hauptgebäude begrenzt. Die jährliche Ausbauschwelle von 99 kWp kann dadurch nicht vollständig für das Hauptgebäude genutzt werden.

Darüber hinaus bestehen derzeit Unsicherheiten hinsichtlich der zukünftigen Entwicklung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Solarenergie. Aktuell wird diskutiert, die Schwelle für die Direktvermarktungspflicht entweder anzuheben oder abzusenken. Durch einen schrittweisen Ausbau der Photovoltaikleistung bleibt die Stadtverwaltung flexibel und kann auf mögliche Änderungen der gesetzlichen Vorgaben angemessen reagieren.

Zwischenfazit

Die Nutzung von Photovoltaik auf städtischen Liegenschaften hat bereits begonnen, das vorhandene Potenzial ist jedoch noch nicht ausgeschöpft. Aktuell sind 14 städtische Photovoltaikanlagen mit einer installierten Gesamtleistung von rund 423 kWp im Eigentum und Betrieb der Stadt. Hinzu kommen mehrere Anlagen externer Betreiber, wodurch auf städtischen Dächern insgesamt eine Leistung von rund 616 kWp installiert ist.

Positiv hervorzuheben ist, dass in den vergangenen Jahren ein deutlicher Ausbau stattgefunden hat und sich weitere Anlagen bereits in Planung oder Umsetzung befinden. Allein die derzeit bekannten Projekte umfassen ein zusätzliches Leistungspotenzial von rund 611 kWp. Mit der geplanten Photovoltaikanlage auf dem Hauptgebäude der Otto-Hahn-Schulen steht zudem ein Vorhaben bevor, das einen wesentlichen Beitrag zur Erhöhung der kommunalen Stromerzeugung leisten kann.

Gleichzeitig zeigt sich, dass externe Betreiber zwar zur Sichtbarkeit erneuerbarer Energien im Stadtgebiet beitragen, der unmittelbare Nutzen für die Stadt als Gebäudeeigentümer jedoch begrenzt ist. Da diese Anlagen überwiegend als Volleinspeiseanlagen betrieben werden, kann der erzeugte Strom nicht direkt in den jeweiligen Liegenschaften genutzt werden. Für eine wirtschaftliche und energetische Optimierung der städtischen Gebäude erscheint daher insbesondere der Ausbau stadteigener Anlagen mit Eigenstromnutzung sinnvoll.

Für die weitere Entwicklung sind neben technischen und wirtschaftlichen Aspekten auch regulatorische Rahmenbedingungen von Bedeutung. Insbesondere die Direktvermarktungspflicht bei größeren Anlagen sowie mögliche Änderungen der gesetzlichen Vorgaben beeinflussen die Ausbaustrategie. Insgesamt besteht jedoch ein erhebliches Potenzial, den Anteil erneuerbarer Energien auf kommunalen Liegenschaften weiter zu erhöhen und dadurch einen Beitrag zur Reduzierung der Energiekosten, zur Versorgungssicherheit sowie zu den kommunalen Klimaschutzzielen zu leisten.

6 Zusammenfassung

Untersucht wurden die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen für den Ausbau von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Liegenschaften der Stadt Bergisch Gladbach. Photovoltaik wird dabei als wirtschaftlich, klimafreundlich und langfristig strategisch wichtige Technologie zur Unterstützung der kommunalen Energieversorgung bewertet. Die Nutzung eigener Dachflächen ermöglicht es, Energiekosten zu senken, den Anteil erneuerbarer Energien zu erhöhen und einen Beitrag zu den kommunalen Klimaschutzzielen zu leisten.

Für die Umsetzung von Photovoltaikprojekten sind zahlreiche rechtliche, technische, wirtschaftliche und organisatorische Aspekte zu berücksichtigen. Neben bundes- und landesrechtlichen Vorgaben spielen insbesondere das EEG, das Gebäudeenergiegesetz, das Energiewirtschaftsgesetz sowie die nordrhein-westfälischen Regelungen zur Solarpflicht eine wesentliche Rolle. Gleichzeitig eröffnen neue gesetzliche Regelungen zusätzliche Möglichkeiten für die gemeinschaftliche Nutzung und Vermarktung von Solarstrom.

Im Bereich der Betriebs- und Betreibermodelle stehen Kommunen verschiedene Optionen zur Verfügung. Als besonders vorteilhaft kann der Eigenbetrieb bewertet werden, da hierdurch der erzeugte Strom unmittelbar in den städtischen Liegenschaften nutzbar gemacht wird. Daneben können auch Modelle wie die gemeinschaftliche Gebäudeversorgung oder Kooperationen mit Bürgerenergiegenossenschaften sinnvoll sein, sofern die jeweiligen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt werden.

Der aktuelle Ausbaugrad auf städtischen Liegenschaften zeigt bereits erste Fortschritte. Derzeit befinden sich 14 Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von rund 423 kWp im Eigentum der Stadt. Einschließlich der auf städtischen Gebäuden durch Dritte betriebenen Anlagen sind insgesamt rund 616 kWp installiert. Gleichzeitig besteht weiterhin ein erhebliches Ausbaupotenzial, da zahlreiche geeignete Dachflächen bislang noch nicht genutzt werden.

Besonders positiv ist die hohe Anzahl geplanter und bereits in Umsetzung befindlicher Projekte. Allein die derzeit bekannten Vorhaben umfassen zusätzliche Leistungen von rund 611 kWp. Hervorzuheben ist dabei insbesondere die geplante Photovoltaikanlage auf dem Hauptgebäude der Otto-Hahn-Schulen, die einen wesentlichen Beitrag zur zukünftigen kommunalen Stromerzeugung leisten soll.

Insgesamt zeigt sich, dass der Ausbau eigener Photovoltaikanlagen auf kommunalen Liegenschaften sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus energetischer Sicht sinnvoll ist. Durch die konsequente Nutzung vorhandener Dachflächen kann die Stadt Bergisch

Gladbach ihre Stromkosten reduzieren, die lokale Energiewende unterstützen und ihre Vorbildfunktion im Klimaschutz stärken. Trotz bestehender regulatorischer und organisatorischer Herausforderungen bestehen gute Voraussetzungen, die installierte Leistung in den kommenden Jahren deutlich zu steigern und den Anteil erneuerbarer Energien im kommunalen Gebäudebestand nachhaltig auszubauen.

Quellenverzeichnis

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

(2023): SDG 7: Bezahlbare und saubere Energie.

<https://www.bmz.de/de/agenda-2030/sdg-7>

Bundesministerium für Verkehr (BMV) (2006): Leitfaden für Wirtschaftlichkeitsunter-

suchung bei PPP-Projekten. URL: https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/leitfaden-fuer-wirtschaftlichkeitsuntersuchungen-bei-ppp-projekten.pdf?__blob=publicationFile

Bündnis 90/ Die Grünen (2024): Kommunen profitieren finanziell von Wind und Solar.

<https://www.gruene-bundestag.de/unsere-politik/fachtexte/kommunen-profitieren-finanziell-von-wind-und-solar/>

Deutscher Bundestag (2006): Was ist Daseinsvorsorge? Historische Entwicklung, ak-

tueller Stand, Aufgaben der Kommune, Bedeutung des Begriffs in der aktuellen Debatte. URL: <https://www.bundestag.de/resource/blob/424316/40836520741496c15613a91f113c059f/wf-iii-035-06-pdf-data.pdf>

Gebäudeforum Klimaneutral (2026): Solarenergie im GModG 2026: Pflichten und

Fristen für Gebäude. URL: <https://www.gebaeudeforum.de/ordnungsrecht/gmodg/solarenergie/>

Ibau GmbH (o.J.): Public-Private-Partnership (PPP) URL: <https://www.ibau.de/akademie/glossar/ppp/>

Justiz NRW (2024): Oberverwaltungsgericht des Landes Nordrhein-Westfalen: Denk-

malschutz steht Solaranlagen regelmäßig nicht entgegen. URL: <https://www.justiz.nrw/presse/2024-11-27>

Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen (KEAN) (2021): Photovoltaik spielt

wichtige Rolle in einer klimaneutralen Energieversorgung. <https://www.klimaschutz-niedersachsen.de/aktuelles/index/Photovoltaik-spielt-wichtige-Rolle-in-einer-klimaneutralen-Energieversorgung-1999>

Kost,C., et al (2024): Stromgestehungskosten Erneuerbare Energien. Fraunhofer-Institut ISE, Freiburg

Landesverband Erneuerbare Energien NRW (LEE NRW) (2024): Solaranlagenver-

ordnung (San-Vo NRW) endlich erlassen. URL: <https://www.lee-nrw.de/blog/solaranlagenverordnung-san-vo-nrw-endlich-erlassen-2/>

Photovoltaiknetzwerk Baden-Württemberg (2025): Photovoltaik in Kommunen. So-

larenergie sinnvoll einsetzen. Solar Cluster Baden-Württemberg e.V.

Thüringer Energie- und GreenTech Agentur (ThEGA) (2019): Mit Sonne auf Zu-

kunftskurs: Photovoltaik für Kommunen. Eigenbedarf decken, solare Mobilität nutzen und Bürger beteiligen. Thüringer Energie- und GreenTech Agentur (ThEGA)

7 Anhang

Anhang 1 - Anhang 1 – Geplante und bestehende Anlagen. Stand: 08.2025

Anhang 2 - Anhang 2 – Photovoltaik auf Turn- und Sporthallen. Stand: 2023

Anhang 3 – Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen admi kommunal GmbH

Anhang 1 – Geplante und bestehende Anlagen. Stand: 08.2025

Pos.	Betreiber	Fachbereich	Objektbeschreibung	Straße, Hausnr.	Status	Anmerkungen	Solaranlagen			Energiespeicher		
							MaStR.-Nr.	Gesamtleistung Module	Inbetriebnahmedatum	MaStR.-Nr.	Kapazität	Inbetriebnahmedatum
1	Stadt BGL	FB 10	Feuerwehrgerätehaus Schildgen	Altenberger Dom Straße 225	In Betrieb		SEE902460 527625	7,1 kWp	20.01.2023	SEE908927583 326	5,12 kWh	13.02.2024
2	Stadt BGL	FB 7-6831	Pumpenstation 1	Rodemich (gegenüber Haus 12c)	In Betrieb		SEE956161 003315	0,8 kWp	22.05.2024	Kein Speicher vorhanden		
3	Stadt BGL	FB 5	KJA Kindergarten	Willy-Brand-Str. 20	In Betrieb		SEE937879 321861	21,1 kWp	11.09.2024	SEE905096129 188	22,08 kWh	11.09.2024
4	Stadt BGL	FB 10	Lager- und Fahrzeughalle	Britaniahütte 16	In Betrieb		Nr 1 - SEE993596 592762 Nr 2 - SEE992646 132408	140,4 kWp	25.06.2010	Kein Speicher vorhanden		
5	Stadt BGL	FB 7-6831	Pumpenstation 2	Siefer Hof	In Betrieb		SEE966965 103920	0,86 kWp	19.09.2024	Kein Speicher vorhanden		
6	BEGG L		DBG Turnhalle	Am Rübezahlwald 6	In Betrieb		SEE947868 542245	82,10 kWp	08.01.2024			
7	BEGG L		GGG Paffrath Turnhalle	Flachsberg 17	In Planung	Dach weist Mängel auf, Bau verschoben		72,21 kWp				
8	BEGG L		GGG Hebborn	Odenthaler Str. 197	In Betrieb			29,70 kWp	15.11.2024			

9	BEGGL		KGS In der Auen	Schwerfelstraße 8	In Betrieb	Gründach bei Installation beschädigt Im MaStR nicht zu finden (Stand: 07.08.2025)						
10	Stadt BGL	FB 8-24	GGs An der Strunde Turnhalle	Am Broich 8	In Betrieb	Seit 01.08.2026 in besitz der	SEE904138010835	29,40 kWp	29.03.2012			
11	Stadt BGL	FB 8-24	Gew. Berufsschule BGL	Bensberger Str. 134	In Betrieb	BGL will kaufen	SEE964585242791	29,50 kWp	19.07.2013			
12	Belkaw		SZ Kleefeld	Im Kleefeld 19	In Betrieb	Defekt/ Veraltet	Keine Angabe	ca. 5 kWp	keine Angabe			
13	Stadt BGL	FB 8-24	GGs Bensberg		Im Bau		Keine Angabe	20,0 kWp				
14	Stadt BGL	FB 5	Kindergarten	Reginharstr. 40	In Betrieb	Stadt gehört nur das Grundstück	SEE900031307393	51,9 kWp	01.07.2025	SEE959637128239	15 kWh	01.07.2025
15	Stadt BGL	FB 7-6831	Kläranlage 1	Beningsfeld 2	In Betrieb		SEE997721611359	16,91 kWp	06.11.2025			
16	Stadt BGL	FB 7-6831	Kläranlage 2	Beningsfeld 2	In Planung							
17	Stadt BGL	FB 8-24	OHS - Hauptgebäude	Saaler Mühle 8	In Planung	Bau der Anlage voraus. In mehreren Teilen. Erste Ausbaustufe 2026 ca. 74 kWp (Summe: 99 kWp)		420,2 kWp				
18	Stadt BGL	FB 8-24	GLH	Scheidtbachstr. 23	In Planung	Verschieben auf 2027						
19	Stadt BGL	FB 7-6831	Pumpenstation 3	Heinrich-Strünker-Str. 1	In Betrieb		SEE976224943242	28,8 kWp	06.11.2025			

20	Stadt BGL	FB 8-24	SZ Kleefeld - Erweiterungsbau	Im Kleefeld 19	In Betrieb		SEE963726 163148	17,6 kWp	10.12.2025	SEE916768795 556	10 kWh	10.12.2025
21	Stadt BGL	FB 8-24	OHS - Erweiterungsbau	Saaler Mühle 8	In Betrieb	Fertig Sommer 2026	SEE954350 677200	24,6 kWp	23.02.2026			
22	Stadt BGL	FB 8-24	DBG -Erweiterungsbau	Am Rübezahlwald 6	In Betrieb	Fertig Sommer 2026	SEE929116 692414	46,6 kWp	23.06.2026			
23	Ext. Träger	FB 5	Kita Schulstraße	Schulstraße	In Betrieb	Fertig Sommer 2026		20,3 kWp				
24	Ext. Träger		Kita Nittumer Weg	Nittumer Weg	In Planung	Fertig 2027		11,0 kWp				
25	Ext. Träger		Kita Jakobstr.	Jakobstraße	In Planung	Baugenehmigung ausstehend		20,0 kWp				
26	Stadt BGL	FB 8-24	AMG - Erweiterungsbau	Kaule 15	Im Bau	Fertig Sommer 2026	SEE999090 491174	46,8 kWp				
27	Stadt BGL	FB 8-24	SZ Herkenrath - Erweiterungsbau	Sankt-Antonius-Straße 17	In Betrieb	Fertig Sommer 2026	SEE924472 199867	24,6 kWp	27.04.2026			
28	Stadt BGL	FB 8-24	GGs Hand	Sankt-Konrad-Str. 5	Im Bau	Fertig Sommer 2026						
29	Stadt BGL	FB 8-24	KGS Frankenforst	Taubenstraße 11	In Planung							
								893,04 kWp				

Anhang 2 – Photovoltaik auf Turn- und Sporthallen. Stand: 2023

	Solarpotenzial lt. Kataster des RBK			Statikakten vorhanden		Statische Belastbarkeit der Dächer, geprüft nach Aktenlage; Bauakte		Material der Dachhaut	Anmerkungen/Fazit
	gut geeignet	geeignet	nicht geeignet	Ja/nein		geeignet	nicht geeignet		
3101 Turnhalle AMG / Kaule	x			kleine Halle					ACHTUNG: Die PV-Elemente müssen liegend installiert werden! Die Unterkonstruktionen, wie Binder, etc. sind hier nicht untersucht worden! Auch wurden die Decken der tieferliegenden Anbauten nicht betrachtet.
3102 "Kleine" Turnhalle DBG / Am Rübezahlwald (Halle aus 1994)		x		ja	?			Trapezblech auf Stahlbetonbinder	
3103 Turnhalle GGS Hebborn / Odenthaler Straße		x		ja	?			Trapezblech auf Stahlbetonbinder	Max. 13 kg/m² Reserve vorhanden.
3104 Turnhalle GGS Katterbach / Kempener Straße	x			evtl. hat Anne			X		
3105 Turnhalle GGS Kippekausen / Burgstraße	x			ja	?			Trapezblech auf Stahlbetonbinder	Max. 13 kg/m² Reserve vorhanden.
3106 Turnhalle GGS Schildgen / Concordiaweg	x			nein					
3107 Turnhalle KGS Bensberg / Eichelstraße		x		ja	?			Wahrscheinlich Trapezblech auf Holzbinder	Statik nur über Vordach und Außentreppe (Sanierung von 2008) vorhanden
3108 Turnhalle GGS Moitzfeld / Diakonissenweg		x		nein					
3109 Turnhalle Sand / St.-Rochus-Weg 1		x		ja	?			Trapezblech auf Holzbinder	Max. 13 kg/m² Reserve vorhanden. Hier müssen die Holzbinder überprüft werden!
3110 Sporthalle GS Hand / St.-Konrad-Straße	x			nein/ja	?			Stahlbetondach auf Stahlbetonrahmen	Es liegt keine statische Berechnung vor. Bewehrungspläne Dach vorhanden. Es kann die zulässige Belastung ermittelt werden.
3111 Turnhalle JGR / Kaule	x			nein					
3112 Turnhalle kfm. Berufsschule / Feldstraße	x			ja	X			Trapezblech auf Spannbetonbinder	Gem. Bestandsstatik ist eine Kiesschüttung (90 kg/m³) vorhanden. Das muss geprüft werden! Unabhängig davon sind 12 kg/m² Lastreserve vorhanden. Sollte der Kies nicht vorhanden sein oder abgetragen werden können, dann ist eine größere Lastreserve vorhanden von ca. 100 kg/m²
3114 Turnhalle GGS Gronau / Mülheimer Straße	x			ja	X			Hebeldecksplatten auf Holzbinder	In der Bestandsstatik ist eine Last für eine PV-Anlage von 25 kg/m² berücksichtigt worden. Zusätzlich ist die Schneelast noch mit 75 kg/m² angenommen worden. Die Lastreserve beträgt somit 48 kg/m²
3115 Turnhalle KGS In der Auen / Schwerfelstr.	x			ja					
3116 Turnhalle NMG Ahornweg		x		nein					
3118 Turnhalle Wilhelm Wagner/ Mohnweg					X			Abriss/Neubau III	Für das neue Dach ist eine entsprechende Last für PV vorzusehen
3119 Turnhalle NCG / Reuterstraße	x			ja	?			Alu-Dachhaut auf Schalung/Pfetten/Binder	Aufstellung/Verankerung auf Isodach nicht möglich! Schalungsdicke 20mm. Lastreserve von 15 kg/m² vorhanden
3120 Turnhalle GGS Paffrath / Paffrather Str. 296	x			ja	X			Porenbetondachplatten auf Stahlbetonbinder	Die Dachplatten wurden für eine PV-Last von 0,50 kN/m² gerechnet
3121 Turnhalle GGS An der Strunde / Am Broich	x			ja		X		Kalzip auf Trapezblech auf Satteldachbinder	Die Dachkonstruktion ist unterbemessen, da der LF "Wind andrückend" nicht berücksichtigt worden ist. Eine zusätzl. Last kann nicht aufgebracht werden! Beton.
3122 Turnhalle GGS Heidkamp / Oberheidkamper Str. 92	x			ja	?			Trapezblech auf Stahlbetonbinder	Max. 13 kg/m² Reserve vorhanden.
3123 "Große" Turnhalle 2 DBG / Am Rübezahlwald /Neubau 17-1092	x			ja	X				PV-Anlage im 1. und letzten Feld zulässig - nochmals prüfen
3201 Sporthalle AMG / Kaule	x			ja					
3202 Sporthalle gew. Berufsschule / Bensberger Straße	x			nein					
3203 Sporthalle SZ Im Kleefeld	x			ja		X		Kalzip auf Schalung und Satteldachbinder	Siehe hierzu die statischen Berechnungen von Ruß & Jacobs vom 09.05.12 und 15.11.12. Zudem die statische Berechnung von Brüninghoff-Rampf vom 15.11.11. Die Satteldachbinder wurden saniert: Es sind keine Lastreserven mehr vorhanden!
3204 Sporthalle Steinbreche / Dolmanstr.	x			ja		?		Trapezblech auf Stahl-Fachwerk-Träger	Es sind Leuchten vorhanden und diese sind nicht in den Bestandslasten berücksichtigt. Es würde eine Lastreserve von rd. 10 kg/m² vorhanden sein. Allerdings müssen die Stahlfachwerke genauestens überprüft werden, ob hier Lastreserven vorhanden sind. Eher nicht geeignet für eine PV-Anlage
3205 Sporthalle Nelson Mandela Schule NMG / Ahornweg	x			ja					Beton
3206 Sporthalle SZ Herkenrath / Dietrich von Doerendorp Str.	x			ja	?			Trapezblech auf Spannbetonbindern (4 Lagen Pappe)	Max. 13 kg/m² Reserve vorhanden
3207 Sporthalle SZ Saaler Mühle	x			ja	X			Trapezblech auf Stahlträgern/Stahlbindern	Gem. Bestandsstatik ist eine Kiesschüttung (40 kg/m³) vorhanden. Das muss geprüft werden! Unabhängig davon sind 13 kg/m² Lastreserve vorhanden. Sollte der Kies nicht vorhanden sein oder abgetragen werden können, dann ist eine größere Lastreserve vorhanden von ca. 50 kg/m²
3208 Sporthalle Stadion / Paffrather Str. 135	x			ja	?				max. 23kg/m² Reserve vorhanden. Resultierend aus , aufrundung der Schneelast. In den lastabtragenden Positionen sind z.T. auch größere Reserven vorhanden, jedoch in den in der statischen Berechnung aufgeführten Verbindungsmitteln nicht mehr! Bei höheren Lasten der PV- Anlage sind diese u.U. zu ertüchtigen.
3209 Sporthalle u. Gymnastikhalle IGP / Borngasse	x			nein					

Anhang 3 - Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen admi kommunal GmbH

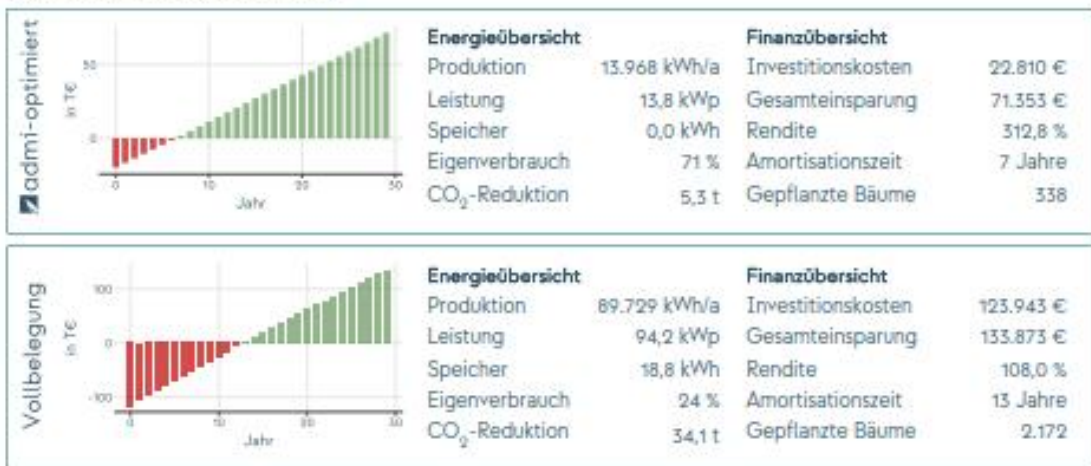


Wirtschaftlichkeitsanalyse Photovoltaik Grundschule an der Strude

Adresse: Am Broich 6, Bergisch Gladbach
Gebäudetyp: Sport-, Turnhalle
Jahresverbrauch: 30.000 kWh (gemessen)

Dachart: Divers
Dachfläche: 713 m²
Ausrichtung: Divers
Neigung: Divers

Wirtschaftlichkeitsberechnung

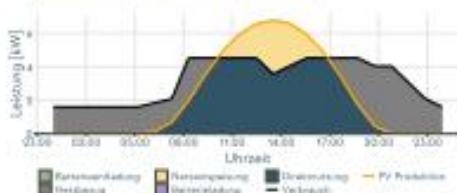


Produktions- und Verbrauchsentwicklung

Lastprofil (Jahr)



Tagesverlauf (Ø April bis September)



Zusammenfassung

- Aufgrund des Lastprofils ist ein Speicher nicht zu empfehlen.
- Die CO₂-Reduzierung von 5 Tonnen entspricht 338 neu gepflanzten Bäumen.

Beurteilung





Wirtschaftlichkeitsanalyse Photovoltaik Grundschule an der Strude

Adresse: Am Broich 6, Bergisch Gladbach
Gebäudetyp: Sport-, Turnhalle
Jahresverbrauch: 30.000 kWh (gemessen)
Dachart: Divers
Dachfläche: 713 m²
Ausrichtung: Divers
Neigung: Divers

Wirtschaftlichkeitsberechnung

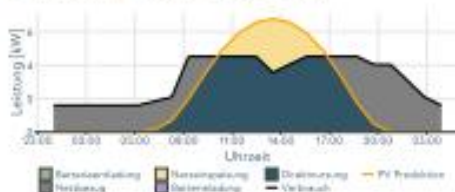


Produktions- und Verbrauchsentwicklung

Lastprofil (Jahr)



Tagesverlauf (Ø April bis September)



Zusammenfassung

- Aufgrund des Lastprofils ist ein Speicher nicht zu empfehlen.
- Die CO₂-Reduzierung von 5 Tonnen entspricht 338 neu gepflanzten Bäumen.

Beurteilung



Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Zentrales Controlling

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0611/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	08.10.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.10.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Jahresabschluss 2025 der GL Service gGmbH

Beschlussvorschlag:

Die Gesellschafterversammlung der GL Service gGmbH stellte den Jahresabschluss zum 31.12.2025 der Gesellschaft im vorgelegten und durch den Wirtschaftsprüfer bestätigten Umfang am 16.09.2026 fest und entlastete den Geschäftsführer Herrn Stephan Dekker für das Geschäftsjahr 2025. Die Beschlüsse sind vorbehaltlich einer entsprechenden Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bergisch Gladbach zu verstehen. Die von der Gesellschafterversammlung getroffenen Beschlüsse werden wie folgt gebilligt:

1. In der Bilanz zum 31.12.2025 werden Aktiva und Passiva mit 3.917.238,83 € und in der Gewinn- und Verlustrechnung der Jahresüberschuss 2025 mit 18.987,10 € festgestellt.
2. Der Bilanzgewinn 2025 wird in Höhe von 471.695,25 € auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Geschäftsführer Herr Stephan Dekker wird für das Geschäftsjahr 2025 entlastet.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

Gemäß § 10, Buchstabe b) des Gesellschaftsvertrages beschließt die Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie die Verwendung des Ergebnisses, insbesondere den Vortrag oder die Abdeckung eines Verlustes.

Ebenso beschließt sie gemäß § 10, Buchstabe d) des Gesellschaftsvertrages die Entlastung der Geschäftsführer.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2025 wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft UHY Wahlen & Mannsky PartGmbH geprüft. Es wurde am 31.07.2026 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, den Jahresabschluss 2025 festzustellen und den Geschäftsführer für das Geschäftsjahr 2025 zu entlasten.

Im bestehenden Konzept zur Steuerung und Kontrolle der privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Bergisch Gladbach (Beteiligungscontrolling) ist u.a. geregelt, dass durch städtische Vertreter/innen in Organen von Kapitalgesellschaften, an denen die Stadt Bergisch Gladbach zu 50 % oder mehr unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vor einer Abstimmung über sog. „weisungspflichtige Geschäftsvorfälle“ eine entsprechende Weisung des Rates einzuholen ist.

Bei der Entlastung der Organe, dem Abschluss, sowie der Feststellung des Ergebnisses und der Gewinnverwendung handelt es sich um weisungspflichtige Geschäftsvorfälle, so dass vor dem Beschluss in der Gesellschafterversammlung zunächst die Beratung und Entscheidung im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften, sowie im Rat der Stadt Bergisch Gladbach erfolgt.

Insofern erfolgten die o.g. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung der GL Service gGmbH vom 16.09.2026 unter dem Vorbehalt eines gleichlautenden Beschlusses des Rates.

Aus dem Prüfbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft UHY Wahlen & Mannsky PartGmbH ist folgendes hervorzuheben:

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Nach unseren Feststellungen entsprechen die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

2. Jahresabschluss

Nach unserer abschließenden Prüfung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages.

3. Lagebericht

Die Gesellschaft macht von dem Wahlrecht keinen Lagebericht zu erstellen Gebrauch.

4. Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in der Anlage 6 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

5. Bestätigungsvermerk

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft UHY Wahlen & Mannsky PartGmbH erteilte am 31.07.2026 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Anlage 1: Jahresabschluss 2025

Anlage 2: Testat 2025

6. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 (Anlagen 1 bis 3) der GL Service gGmbH, Bergisch Gladbach, unter dem Datum vom 31. Juli 2026 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die GL Service gGmbH, Bergisch Gladbach:

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der GL Service gGmbH, Bergisch Gladbach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen DarstellungenHandlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen und Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten könne.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n. F.).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird hingewiesen.

Köln, den 31. Juli 2026



UHY Wahlen & Mannsky PartGmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Thomas Wahlen
Wirtschaftsprüfer

GL Service gGmbH, Bergisch Gladbach

**Gewinn und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025**

	EUR	2025 EUR	2024 TEUR
1. Umsatzerlöse		4.622.046,24	4.570,5
2. sonstige betriebliche Erträge		195.914,77	159,2
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	413.003,11		435,1
b) Aufwendungen für bezo- gene Leistungen	<u>102.774,14</u>	515.777,25	100,7
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	2.850.040,31		2.681,9
b) soziale Abgaben und Auf- wendungen für Altersver- sorgung und für Unter- stützung	<u>624.068,19</u>	3.474.108,50	542,9
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermö- gensgegenstände des An- lagevermögens und Sach- anlagen		62.278,89	60,6
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		748.606,09	889,5
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.796,82		2,4
8. Zinsen und ähnliche Auf- wendungen	<u>0,00</u>	<u>1.796,82</u>	<u>1,6</u>
9. Ergebnis nach Steuern		18.987,10	19,8
10. Jahresüberschuss		18.987,10	19,8
11. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		452.708,15	432,9
Übertrag		471.695,25	452,6

GL Service gGmbH, Bergisch Gladbach

**Gewinn und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025**

	EUR	2025 EUR	2024 TEUR
Übertrag		471.695,25	452,6
12. Bilanzgewinn		471.695,25	452,7

ANHANG

der

**GL Service gGmbH,
Bergisch Gladbach**

für das Geschäftsjahr 2025

ANHANG

INHALTSVERZEICHNIS

Blatt

I.	Allgemeine Angaben	
	1. Anwendung des Handelsgesetzbuches	3
	2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	3
	3. Handelsregisternummer	4
II.	Erläuterungen zur Bilanz	4
III.	Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung	5
IV.	Sonstige Angaben	
	1. Geschäftsführer/Geschäftsführerin	6
	2. Gesellschafter	6
	3. Mitglieder der Gesellschafterversammlung	6
	4. Bezüge der Geschäftsführer/Mitglieder der Gesellschafterversammlung	
	5. Honorar Abschlussprüfer	
	6. Anzahl der Arbeitnehmer	7
	7. Sonstige finanzielle Verpflichtungen	7
	8. Vorschlag über die Verwendung des Bilanzverlustes/ Bilanzgewinns	7
	9. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag	7

I. Allgemeine Angaben:

1. Anwendung des Handelsgesetzbuches

Der Jahresabschluss der GL Service gGmbH zum 31. Dezember 2025 wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Vorschriften des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 Abs. 1 HGB.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Geschäftsführung geht von der Fortführung der Geschäfte (Going-Concern-Prämisse) aus.

Die Bilanzposten wurden wie folgt bewertet:

- Die immateriellen Vermögensgegenstände sind zu Anschaffungskosten abzüglich planmäßiger linearer Abschreibungen entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer bewertet. Die Abschreibungsdauer beträgt fünf Jahre.
- Das Sachanlagenvermögen wird mit den Anschaffungskosten vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen bewertet. Zugänge mit Einzelanschaffungskosten bis zu € 250,00 werden gemäß § 6 Abs. 2 EStG im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Für geringwertige Vermögensgegenstände mit Einzelanschaffungskosten von über € 250,00 bis € 1.000,00 wird gemäß § 6 Abs. 2a EStG ein Sammelposten gebildet. Dieser wird im Jahr der Bildung und in den vier darauffolgenden Jahren mit jeweils einem Fünftel aufgelöst.
- Die Vorräte werden mit Anschaffungskosten einschließlich etwaiger Nebenkosten unter Beachtung des Niederwertprinzips bewertet.
- Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit ihren Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederwertprinzips bilanziert.
- Das gezeichnete Kapital wird gemäß § 272 Abs. 1 HGB mit seinem Nennbetrag angesetzt.

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 01.01.2025 BIS 31.12.2025

- Rückstellungen werden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung bewertet. Die Bewertung erfolgt mit dem aus kaufmännischer Sicht notwendigen Erfüllungsbetrag.
- Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Abschreibungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich unverändert; sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und sind im Einzelnen bei den Erläuterungen zur Bilanz dargestellt.

3. Handelsregisternummer:

Handelsregister Amtsgericht Köln HRB 62188

II. Erläuterungen zur Bilanz:

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist aus dem beigefügten Anlagespiegel (Anlage I/9) ersichtlich.

Umlaufvermögen

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände beinhalten u. a. Forderungen gegen Personal in Höhe von T€ 15.

Eigenkapital

Das gezeichnete Kapital in Höhe von T€ 25 ist mit dem Nennwert bewertet.

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 01.01.2025 BIS 31.12.2025

Kapitalrücklage

Die Kapitalrücklage ist mit dem Nennwert angesetzt. Sie resultiert in Höhe von € 26.350,00 aus der Einlage des Sachanlagevermögens bei Gründung in 2007.

In 2013 hat die Stadt Bergisch Gladbach einen Betrag von € 580.879,78 eingelegt. Diese Mittel stammen von der „Stiftung Scheurer“ und dienen der Einrichtung und des Betriebs einer Jugendhilfestation.

In 2025 erfolgte eine Sacheinlage in Höhe von € 1.105.000,00.

Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden für Aufwendungen gebildet, die dem Grunde nach feststehen, deren Höhe jedoch nicht genau bemessen werden konnte. Die sonstigen Rückstellungen enthalten Urlaubs- und Überstundenrückstellungen in Höhe von T€ 252, Rückstellungen für den Jahresabschluss in Höhe von T€ 7 und sonstige Kosten in Höhe von T€ 539.

Verbindlichkeitspiegel 2025

<u>Verbindlichkeiten</u>	<u>Gesamtbetrag</u>	davon Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr bis 5 Jahre	über 5 Jahre
	Euro	Euro	Euro	Euro
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0,00	0,00	0,00	0,00
2. erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	61.791,38	61.791,38		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	51.427,80	56.666,23	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	748.141,74	748.141,74	0,00	0,00
6. sonstige Verbindlichkeiten	48.213,88	48.213,88	0,00	0,00
Summe:	909.574,80	909.574,80	0,00	0,00

III. Erläuterung zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt worden.

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 01.01.2025 BIS 31.12.2025

Die Umsatzerlöse betragen insgesamt T€ 4.622

IV. Sonstige Angaben

1. Geschäftsführer

Herr Stephan Dekker (Beamter), Montabaur

2. Gesellschafter

Stadt Bergisch Gladbach

3. Mitglieder der Gesellschafterversammlung

Herr Thomas Hildner, Verwaltungsleiter, Vorsitzender der
Gesellschafterversammlung;

Frau Anna Maria Scheerer, stellvertretende Vorsitzende der Gesellschafterversammlung,
Lehrerin

Herr Jannes Komenda, Werksstudent

Herr Martin Bena,

Herr Friedrich Zapf,

Herr Florian Fornoff, Sacharbeiter

Frau Ute Stauer, Dozentin

Herr Marcel Kreutz, Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach

4. Bezüge der Geschäftsführer/Mitglieder der Gesellschafterversammlung

Geschäftsführer T€ 6,9

Mitglieder der Gesellschafterversammlung T€ 0,2

5. Honorar Abschlussprüfer

Das Honorar für die Prüfung beläuft sich auch rd. T€ 6, die Steuerberatungsleistung auf T€ 1.

ANHANG FÜR DAS GESCHÄFTSJAHR VOM 01.01.2025 BIS 31.12.2025

6. Durchschnittliche Anzahl der Arbeitnehmer

88 Beschäftigte

- Gewerbliches Personal: 49
- Pädagogisches Personal: 32
- Verwaltungspersonal: 7

7. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Keine

8. Vorschlag über die Verwendung des Bilanzgewinns

Die Geschäftsführung schlägt der Gesellschafterversammlung vor, den Bilanzgewinn in Höhe von € 471.695,25 auf neue Rechnung vorzutragen.

9. Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Seit dem 01.01.2026 wurde ein Kinderheim vom Arbeitskreis Heilpädagogik Bensberg e.V. übernommen.

Bergisch Gladbach, den 30. Juli 2026

GL Service gGmbH



gez.

Stephan Dekker

- Geschäftsführer -

Entwicklung des Anlagevermögens

Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
Stand am 01.01.2025	Zugänge	Abgänge	Stand am 31.12.2025	Stand am 01.01.2025	Jahresab- schreibung	Abgänge	Stand am 31.12.2025	Stand am 31.12.2025	Stand am 31.12.2024
EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
2.399,04	0,00	0,00	2.399,04	2.398,04	0,00	0,00	2.398,04	1,00	1,00
2.399,04	0,00	0,00	2.399,04	2.398,04	0,00	0,00	2.398,04	1,00	1,00
1.027.231,83	1.312.675,00	0,00	2.339.906,83	170.550,83	19.015,00	0,00	189.565,83	2.150.341,00	856.681,00
497.839,20	27.381,77	11.900,00	513.320,97	327.235,08	43.263,89	7.603,00	362.895,97	150.425,00	170.604,12
1.525.071,03	1.340.056,77	11.900,00	2.853.227,80	497.785,91	62.278,89	7.603,00	552.461,80	2.300.766,00	1.027.285,12
1.527.470,07	1.340.056,77	11.900,00	2.855.626,84	500.183,95	62.278,89	7.603,00	554.859,84	2.300.767,00	1.027.286,12

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

II. Sachanlagen

1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Zentrales Controlling

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0557/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	08.10.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.10.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Jahresabschluss 2025 der Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH

Beschlussvorschlag:

Nach Prüfung und Billigung der vorgelegten Unterlagen durch den Aufsichtsrat der Bädergesellschaft mbH in seiner Sitzung am 19.08.2026 wird Herr Bürgermeister Marcel Kreutz als Vertreter der Gesellschafterin, der Stadt Bergisch Gladbach, bevollmächtigt, in der Gesellschafterversammlung die folgenden Beschlüsse gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW zu fassen:

1. Der Jahresabschluss 2025 der Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH wird festgestellt. In der Bilanz zum 31.12.2025 werden Aktiva und Passiva mit 99.086.240,77 € und in der Gewinn- und Verlustrechnung der Jahresüberschuss 2025 mit 5.160.446,20 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss 2025 der Gesellschaft in Höhe von 5.160.446,20 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH werden gemäß § 12 (4) des Gesellschaftsvertrages für das Geschäftsjahr 2025 entlastet.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

zu 1. – 2.)

Allgemeines

Entsprechend den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages wurde der Jahresabschluss zum 31.12.2025 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) durch die Geschäftsführung entsprechend den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und den gewählten Abschlussprüfern vorgelegt.

Die Geschäftsführung hat nach § 14 (2) des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat zur Prüfung und der Stadt als Gesellschafterin zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist der Gesellschafterin gemäß § 42 a GmbHG und § 14 des Gesellschaftsvertrages zusammen mit dem Vorschlag über die Ergebnisverwendung ebenfalls unverzüglich vorzulegen.

Die Stadt Bergisch Gladbach als Gesellschafterin hat in der Gesellschafterversammlung über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das vergangene Geschäftsjahr zu beschließen. Anschließend hat die Offenlegung entsprechend den Vorgaben im Gesellschaftsvertrag zu erfolgen.

Der Jahresabschluss wurde auftragsgemäß von den Prüfern INTEGRITAS – Gesellschaft für Revision und Beratung mbH geprüft.

Die Bilanz zum 31.12.2025 weist Aktiva und Passiva von 99.086.240,77 € auf und die Gewinn- und Verlustrechnung einen Jahresüberschuss 2025 von 5.160.446,20 €. Der Stadt Bergisch Gladbach als Gesellschafterin wird seitens der Geschäftsführung der Bädergesellschaft vorgeschlagen, den Jahresüberschuss 2024 von 5.160.446,20 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Dem vorliegenden Prüfbericht der INTEGRITAS – Gesellschaft für Revision und Beratung mbH vom 04.08.2026 sind folgende Feststellungen, zu entnehmen:

Auszug Feststellung zur Rechnungslegung:

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Buchführung und die zugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir festgestellt, dass die von der Bädergesellschaft getroffenen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der verarbeiteten rechnungslegungsrelevanten Daten zu gewährleisten.

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind in allen wesentlichen Belangen nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften über die Rechnungslegung von Kapitalgesellschaften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellt. Der Anhang enthält alle vorgeschriebenen Angaben.

Auszug Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Die angewendeten Bewertungsmethoden für die Posten des Jahresabschlusses entsprechen in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Auszug Prüfungsfeststellungen gemäß § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

In Erweiterung unseres Prüfungsauftrags haben wir nach § 53 HGrG die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft und die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft untersucht und dargestellt.

Der Prüfung liegt der Prüfungsstandard IDW PS 720 „Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG“ zu Grunde.

Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die nach unserer Auffassung Anlass zu Zweifeln an der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geben könnten. Ferner hat die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse nach unserer Beurteilung keinen Anlass zu Beanstandungen ergeben.

Auszug Bestätigungsvermerk vom 04.08.2026

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

zu 3.)

Die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Aufgrund des Prüfungsergebnisses bestehen keinerlei Bedenken, die Entlastung zu erteilen. Hier liegt gemäß des am 13.12.2011 vom Rat beschlossenen Konzepts zur Steuerung und Kontrolle der privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen sowie der öffentlich-rechtlichen Rechtsformen mit eigener Rechtspersönlichkeit der Stadt Bergisch Gladbach, ein weisungspflichtiger Geschäftsvorfall vor.

Anlage 1: Jahresabschluss 2025

Anlage 2: Testat 2025 vom 04.08.2026

Ö 22

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH

Bergisch Gladbach

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
- Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6.551,00	1,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten	8.261.333,77	2.530.066,77
2. Technische Anlagen und Maschinen	8.791.852,00	3.303.752,50
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	155.602,00	75.489,50
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	17.561,00	2.996.513,15
	<u>17.226.348,77</u>	<u>8.905.821,92</u>
III. Finanzanlagen		
1. Beteiligungen	41.200.000,00	41.200.000,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	37.491.000,00	36.964.869,86
	<u>78.691.000,00</u>	<u>78.164.869,86</u>
	<u>95.923.899,77</u>	<u>87.070.692,78</u>
B. Umlaufvermögen		
I. Vorratsvermögen		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.836,25	1.272,72
2. In Ausführung befindliche Bauaufträge	5.862.879,90	1.370.209,71
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	-5.714.523,31	-1.357.964,58
	<u>150.192,84</u>	<u>13.517,85</u>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.684,63	0,00
2. Forderungen gegen Gesellschafter	114.364,90	0,00
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	486.574,80	327.668,47
4. Sonstige Vermögensgegenstände	2.091.395,52	1.630.790,04
	<u>2.695.019,85</u>	<u>1.958.458,51</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	316.192,31	105.330,22
	<u>3.161.405,00</u>	<u>2.077.306,58</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	936,00	1.279,93
	<u>99.086.240,77</u>	<u>89.149.279,29</u>

	31.12.2025	31.12.2024
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	5.113.000,00	5.113.000,00
II. Kapitalrücklage	20.231.829,75	20.231.829,75
III. Gewinnvortrag	759.039,64	0,00
IV. Jahresergebnis	5.160.446,20	759.039,64
	<u>31.264.315,59</u>	<u>26.103.869,39</u>
B. Sonderposten	228.079,50	389.032,00
C. Rückstellungen		
- Sonstige Rückstellungen	154.557,37	168.682,81
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.344.615,05	11.527.005,85
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	124.610,01	65.716,54
3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	48.564.966,18	50.770.779,38
4. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	93.138,08	24.193,32
5. Sonstige Verbindlichkeiten	236.958,99	0,00
	<u>67.364.288,31</u>	<u>62.387.695,09</u>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	75.000,00	100.000,00
	<u>99.086.240,77</u>	<u>89.149.279,29</u>

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH Bergisch Gladbach

		2025	2024
	€	€	€
1. Umsatzerlöse		2.044.290,78	1.545.869,49
2. Sonstige betriebliche Erträge		729.928,40	189.901,62
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	563,53		0,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-1.620,20</u>	<u>-1.056,67</u>	<u>-16.119,47</u>
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	-263.796,28		-257.417,93
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-76.309,08</u>	<u>-340.105,36</u>	<u>-70.173,17</u>
– davon für Altersversorgung	-19.488,31		
(im Vorjahr	-18.385,11)		
5. Abschreibungen			
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-915.720,18		-684.155,47
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	<u>-19.635,02</u>	<u>-935.355,20</u>	<u>0,00</u>
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		-254.802,43	-329.893,86
7. Erträge aus Beteiligungen		5.866.751,40	1.453.745,20
8. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens		207.260,08	695.300,26
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		4.901,00	29.524,19
– davon an Gesellschafter	0,00		
(im Vorjahr	0,00)		
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-2.112.903,20	-1.754.737,59
– davon an Gesellschafter	-1.606.065,40		
(im Vorjahr	-1.468.053,68)		
11. Steuern vom Einkommen und Ertrag		<u>-7.260,08</u>	<u>0,00</u>
12. Ergebnis nach Steuern		5.201.648,72	801.843,27
13. Sonstige Steuern		<u>-41.202,52</u>	<u>-42.803,63</u>
14. Jahresüberschuss		<u>5.160.446,20</u>	<u>759.039,64</u>

**Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH,
Bergisch Gladbach**

Anhang für das Geschäftsjahr 2025

A. Allgemeine Angaben

Die Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH, Bergisch Gladbach (Amtsgericht Köln, HRB 46868) ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des HGB, des GmbHG und des Gesellschaftsvertrages aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Form der Darstellung wurde im Wesentlichen beibehalten und nur in folgenden Punkten gegenüber dem Vorjahr geändert.

Gemäß § 42 Abs. 3 GmbHG wurde die Bilanz um den Posten Forderungen gegen Gesellschafter ergänzt (T€ 114, i. Vj. T€ 0).

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen beziehen sich mit T€ 487 (Vj.: T€ 328) auf Forderungen gegen verbundene Unternehmen und die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen beziehen sich mit T€ 93 (Vj.: T€ 24) auf Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, um deren jeweils letztgenannten Posten die Bilanz entsprechend erweitert wurde. Diese Abweichung von der Ausweisstetigkeit dient einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit des Jahresabschlusses. Zur Verbesserung der Vergleichbarkeit wurden die Vorjahresbeträge, die zunächst als Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erfasst wurden, der betreffenden Posten entsprechend angepasst.

Darstellung und Gliederung des Jahresabschlusses entsprechen ebenso wie Ansatz und Bewertung den Vorjahresgrundsätzen bis auf die vorgenannte Bilanzerweiterung.

Die größenabhängigen Erleichterungen des § 274a und des § 288 HGB werden zum Teil in Anspruch genommen.

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** sind zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige kumulierte Abschreibungen, bewertet. Die Abschreibungen werden linear über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von 3 Jahren vorgenommen.

Das **Sachanlagevermögen** ist mit den steuerlich aktivierungspflichtigen Anschaffungs-/Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern liegen hierbei zwischen 3 und 50 Jahren. Abnutzbare bewegliche geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten über EUR 250,00 bis EUR 800,00 werden analog § 6 Abs. 2 EStG im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben.

Finanzanlagen sind zu Anschaffungskosten bzw. dem niedrigeren beizulegenden Wert bewertet. Außerplanmäßige Abschreibungen werden vorgenommen, sofern es sich um eine dauerhafte Wertminderung handelt.

Soweit der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Gegenständen des Anlagevermögens über dem Wert liegt, der ihm am Bilanzstichtag beizulegen ist, wird dem durch außerplanmäßige Abschreibungen Rechnung getragen, sofern die Wertminderung von Dauer ist. Stellt sich in einem späteren Geschäftsjahr heraus, dass die Gründe hierfür nicht mehr bestehen, so wird der Betrag dieser Abschreibungen im Umfang der Werterhöhung unter Berücksichtigung der Abschreibungen, die inzwischen vorzunehmen gewesen wären, zugeschrieben.

Die Bewertung der **Hilfs- und Betriebsstoffe** erfolgt zu Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten oder zu niedrigeren Zeitwerten.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zu Nennwerten angesetzt. Alle erkennbaren Einzelrisiken werden bei der Bewertung berücksichtigt.

Die **Rückstellungen** berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und wurden in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet.

Die **Verbindlichkeiten** sind zum Erfüllungsbetrag bilanziert.

C. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die gesondert dargestellte Entwicklung des Anlagevermögens ist integraler Bestandteil des Anhangs.

Die Wertpapiere des Anlagevermögens (Fondsanteile) haben zum Bilanzstichtag einen Buchwert entsprechend ihres Zeitwertes von T€ 37.491. Aufgrund der Wertentwicklung wurde eine Zuschreibung i.H.v. T€ 526 vorgenommen.

Der Beteiligungsansatz an der BELKAW (TEUR 41.200) bleibt gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Berechnung des beizulegenden Wertes der Beteiligung erfolgte entsprechend dem IDW Standard S 1 „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ nach dem Ertragswertverfahren. Bei der Schätzung der finanziellen Überschüsse

wurden die aktuell beobachtbaren Marktentwicklungen (u.a. sinkende Absätze fossiler Brennstoffe) berücksichtigt. Die Schätzung ist aufgrund des volatilen Energiemarktes mit hoher Unsicherheit verbunden.

Forderungen

Alle Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände weisen wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von unter einem Jahr auf.

Sonderposten für Zuwendungen

Die passivierten Investitionszuschüsse werden grundsätzlich entsprechend dem Abschreibungs-verlauf der geförderten Anlagegüter aufgelöst.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten im Wesentlichen Rückstellungen für Verpflichtungen aus dem Personalbereich (T€ 26), für interne und externe Jahresabschlusskosten (T€ 13) und für ausstehende Rechnungen (T€ 106) sowie Prozesskosten (T€ 22).

Verbindlichkeiten

Die von der Gesellschaft gegebenen Sicherheiten für Verbindlichkeiten sowie die Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten ergeben sich aus dem Verbindlichkeitspiegel:

	Gesamt €	bis ein Jahr €	Restlaufzeiten	
			ein bis fünf Jahre €	über fünf Jahre €
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.344.615,05 (11.527.005,85)	3.933.008,64 (3.937.467,42)	3.594.720,08 (3.656.326,76)	10.816.886,33 (2.130.065,78)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	124.610,01 (65.716,54)	124.610,01 (65.716,54)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	93.138,08 (24.193,32)	93.138,08 (24.193,32)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
4. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern	48.564.966,18 (50.770.779,38)	2.788.976,72 (2.712.212,16)	9.062.933,28 (10.373.333,28)	36.713.056,18 (37.685.233,94)
5. Sonstige Verbindlichkeiten	236.958,99 (0,00)	236.958,99 (0,00)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)
Laufendes Jahr	67.364.288,31	7.176.692,44	12.657.653,36	47.529.942,51
Vorjahr	(62.387.695,09)	(6.739.589,44)	(14.029.660,04)	(39.815.299,72)

Die Verbindlichkeiten gegenüber der Gesellschafterin Stadt Bergisch Gladbach resultieren aus Darlehensgewährung in Höhe von T€ 48.386 (i. V. T€ 50.652) sowie in Höhe von T€ 51 (i. V. T€ 0) aus der Personalkostenverrechnung und aus Zinsverbindlichkeiten (T€ 128, i. V. T€ 119).

Die Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen ausschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegen die Bäderbetriebsgesellschaft (T€ 93; i. V. T€ 24).

D. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Position	2025 [T€]	2024 [T€]	Veränderung [T€]
Erlöse Betriebspacht	1.798	1.298	500
Erlöse Dienstleistungen	229	216	13
Pachterlöse sonstige Grundstücke	17	17	0
Erlöse Wohnmobilstellplatz	0	15	-15
SUMME	2.044	1.546	498

Sonstige betriebliche Erträge

Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen in Höhe von T€ 730 (i. V. TEUR 190) sind im Wesentlichen Erträge aus Zuschreibungen des Finanzanlagevermögens in Höhe von T€ 526 (i.V. T€ 0) sowie aus Auflösungen von Sonderposten für Zuwendungen in Höhe von T€ 161 (i. V. T€ 161) ausgewiesen.

Personalaufwand

Im Posten „Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung“ sind Aufwendungen für Altersversorgung in Höhe von T€ 20 (i. V. T€ 18) enthalten.

E. Sonstige Angaben

(1) Beteiligungsverhältnisse

Die Gesellschaft ist am Bilanzstichtag an folgenden Unternehmen beteiligt:

Name	Beteiligungs- quote	Währung	Eigenkapital	Jahres- ergebnis
BELKAW GmbH, Bergisch Gladbach	49,9%	TEUR	58.001	11.836

(2) Personal

Die Gesellschaft beschäftigte im Jahresdurchschnitt 4 (i. Vj. 4) Mitarbeiter.

(3) Organe der Gesellschaft

Geschäftsführer:

Dirk Cürten, Kürten

Manfred Habrunner, Bergisch Gladbach (bis 30.09.2025)

Nico van der Lucht, Köln (ab 01.10.2025)

Die Gesamtbezüge für die Geschäftsführung beliefen sich im Geschäftsjahr 2025 auf T€ 39.

Aufsichtsrat:

Vorsitzender des Aufsichtsrates:

Frank Stein, Bürgermeister zu Bergisch Gladbach (bis 03.11.2025)

Marcel Kreutz, Bürgermeister zu Bergisch Gladbach (ab 04.11.2025)

Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates:

Dorothee Wasmuth, MdR, Bergisch Gladbach (bis 03.11.2025)

Christian Buchen, MdR, Bergisch Gladbach (ab 04.12.2025)

Aufsichtsratsmitglieder:

Dr. Tino Symanzik, MdR, Bergisch Gladbach (bis 03.11.2025)
 Dr. Michael Metten, MdR, Bergisch Gladbach (bis 03.11.2025)
 Dr. Friedrich Bacmeister, MdR, Bergisch Gladbach (bis 03.11.2025)
 Hans-Josef Haasbach, MdR, Bergisch Gladbach
 Klaus Waldschmidt, MdR, Bergisch Gladbach
 Harald Henkel, MdR, Bergisch Gladbach (ab 04.11.2025)
 Rainer Dettmar, s.B., Bergisch Gladbach (ab 04.11.2025)
 Frank Cremer, MdR, Bergisch Gladbach (ab 04.11.2025)
 Christian Buchen, MdR, Bergisch Gladbach (ab 04.11.2025)

An die Mitglieder des Aufsichtsrats wurden im Geschäftsjahr folgende Vergütungen geleistet:

	EUR
Frank Stein, Bürgermeister zu Bergisch Gladbach	100
Marcel Kreutz, Bürgermeister zu Bergisch Gladbach	50
Dorothee Wasmuth, MdR	100
Christian Buchen, MdR	50
Dr. Tino Symanzik, MdR	100
Dr. Michael Metten, MdR	50
Dr. Friedrich Bacmeister, MdR	100
Hans-Josef Haasbach	150
Klaus Waldschmidt, MdR	150
Harald Henkel, MdR	50
Rainer Dettmar, MdR	50
Frank Cremer, MdR	50
Summe	1.000

(4) Honorar für Leistungen des Abschlussprüfers

Das Gesamthonorar des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr beträgt T€ 7,5 und entfällt auf Abschlussprüfungsleistungen.

(5) Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von EUR 5.160.446,20 auf neue Rechnung vorzutragen.

Bergisch Gladbach, 30. Juni 2026

gez. Nico van der Lucht
Geschäftsführer

gez. Dirk Cürten
Geschäftsführer

Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH
 Bergisch Gladbach

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen					Buchwerte	
	1.1.2025 €	Zugänge €	Abgänge €	Umbuchungen €	31.12.2025 €	1.1.2025 €	Zugänge €	Abgänge €	Zuschreibungen €	31.12.2025 €	31.12.2025 €	31.12.2024 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände												
- Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	22.350,14	7.860,00	0,00	0,00	30.210,14	22.349,14	1.310,00	0,00	0,00	23.659,14	6.551,00	1,00
	22.350,14	7.860,00	0,00	0,00	30.210,14	22.349,14	1.310,00	0,00	0,00	23.659,14	6.551,00	1,00
II. Sachanlagen												
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	9.597.146,42	0,00	0,00	6.093.592,45	15.690.738,87	7.067.079,65	362.325,45	0,00	0,00	7.429.405,10	8.261.333,77	2.530.066,77
2. Technische Anlagen und Maschinen	8.586.771,76	95.476,99	0,00	5.915.142,04	14.597.390,79	5.283.019,26	522.519,53	0,00	0,00	5.805.538,79	8.791.852,00	3.303.752,50
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	386.189,58	18.591,80	12.419,55	91.086,40	483.448,23	310.700,08	29.565,20	12.419,05	0,00	327.846,23	155.602,00	75.489,50
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.996.513,15	9.123.168,74	2.300,00	-12.099.820,89	17.561,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	17.561,00	2.996.513,15
	21.566.620,91	9.237.237,53	14.719,55	0,00	30.789.138,89	12.660.798,99	914.410,18	12.419,05	0,00	13.562.790,12	17.226.348,77	8.905.821,92
III. Finanzanlagen												
1. Beteiligungen	78.038.133,76	0,00	0,00	0,00	78.038.133,76	36.838.133,76	0,00	0,00	0,00	36.838.133,76	41.200.000,00	41.200.000,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	43.253.600,00	0,00	0,00	0,00	43.253.600,00	6.288.730,14	0,00	0,00	-526.130,14	5.762.600,00	37.491.000,00	36.964.869,86
	121.291.733,76	0,00	0,00	0,00	121.291.733,76	43.126.863,90	0,00	0,00	-526.130,14	42.600.733,76	78.691.000,00	78.164.869,86
	142.880.704,81	9.245.097,53	14.719,55	0,00	152.111.082,79	55.810.012,03	915.720,18	12.419,05	-526.130,14	56.187.183,02	95.923.899,77	87.070.692,78

B. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk haben wir wie folgt erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH, Bergisch Gladbach

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Bädergesellschaft der Stadt Bergisch Gladbach mbH, Bergisch Gladbach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrates für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
 Federführender Fachbereich
 Zentrales Controlling

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0612/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	08.10.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	13.10.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Jahresabschluss 2025 der Zanders-Entwicklungsgesellschaft mbH

Beschlussvorschlag:

Der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung, Herr Ragnar Migenda, stellte den vom Aufsichtsrat am 15.09.2026 geprüften und gebilligten sowie vom Wirtschaftsprüfer bestätigten Jahresabschluss zum 31.12.2025 in der Gesellschafterversammlung fest. Zudem erteilte er dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung.

Die von der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse werden gemäß § 113 Abs. 1 GO NRW wie folgt gebilligt:

1. Der Jahresabschluss 2025 der Zanders-Entwicklungsgesellschaft mbH (ZEG) wird festgestellt. In der Bilanz zum 31.12.2025 werden Aktiva und Passiva mit 313.820,94 € und in der Gewinn- und Verlustrechnung der Jahresüberschuss 2025 mit 17.042,16 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss in Höhe von 17.042,16 € ist auf neue Rechnung vorzutragen.
3. Der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung der Zanders-Entwicklungsgesellschaft mbH (ZEG) werden für das Geschäftsjahr 2025 entlastet.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

(...)

Risikobewertung:

(...)

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:	X				
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:	X				

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

(...)

Sachdarstellung/Begründung:

Allgemeines

Entsprechend den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages wurde der Jahresabschluss 2025 (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) durch die Geschäftsführung gemäß den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufgestellt und den gewählten Abschlussprüfern vorgelegt. Ein Lagebericht wurde nicht erstellt, da die Gesellschaft nach § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB aufgrund ihrer Größenkriterien gemäß § 267 HGB nicht dazu verpflichtet ist. Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte freiwillig, da die Gesellschaft nicht der Prüfpflicht unterliegt, diese sich jedoch satzungsgemäß aus § 16 des Gesellschaftsvertrages ergibt.

Die Geschäftsführung hat gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages den Jahresabschluss zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes dem Aufsichtsrat mit einem Vorschlag über die Verwendung des Jahresergebnisses und gleichzeitig der Gesellschafterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Anschließend hat die Offenlegung entsprechend den Vorgaben im Gesellschaftsvertrag zu erfolgen.

Der Jahresabschluss wurde auftragsgemäß von den Prüfern der INTEGRITAS Gesellschaft für Revision und Beratung mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft geprüft und durch den Aufsichtsrat zur Kenntnis genommen und gebilligt.

Dem vorliegenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2025 für das Geschäftsjahr 2025 der Zanders-Entwicklungsgesellschaft mbH (ZEG) sind u.a. folgende Feststellungen der INTEGRITAS Gesellschaft für Revision und Beratung mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, zur Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung zu entnehmen:

Auftragsgemäß erstreckt sich die Prüfung auch auf die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgesetz (HGrG).

Buchführung und zugehörige Unterlagen (Auszug)

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Belegfunktion ist erfüllt. Die Buchführung und die dazugehörigen Unterlagen entsprechen nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Jahresabschluss (Auszug)

Der uns zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 ist ordnungsmäßig aus den Büchern und den zugehörigen Unterlagen der Gesellschaft entwickelt worden. Die deutschen gesetzlichen Vorschriften zu Ansatz, Ausweis und Bewertung sind in allen wesentlichen Belangen beachtet worden.

Bestätigungsvermerk vom 31.07.2026 (Auszug)

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Der städtische Vertreter in der Gesellschafterversammlung, Herr Ragnar Migenda, fasste in der Sitzung im September 2026 gemäß § 6 e) und f) des Gesellschaftsvertrages nach erfolgter Beratung im Aufsichtsrat am 15.09.2026 den Beschluss, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2025 mit einer Bilanzsumme von 313.820,94 € und einem Jahresüberschuss von 17.042,16 € in der vorliegenden Fassung festgestellt wird, der Geschäftsführung für das Geschäftsjahr 2025 Entlastung erteilt wird und der Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorgetragen wird. Hier liegen gemäß des am 13.12.2011 vom Rat beschlossenen Konzepts zur Steuerung und Kontrolle der privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen sowie der öffentlich-rechtlichen Rechtsformen mit eigener Rechtspersönlichkeit der Stadt Bergisch Gladbach weisungspflichtige Geschäftsvorfälle vor.

Anlage 1: Jahresabschluss 2025

Anlage 2: Testat 2025

Bilanz zum 31. Dezember 2025

Zanders- Entwicklungsgesellschaft mbH
(vormals: Urbane Zukunft Zanders-Entwicklungsgesellschaft mbH)
Bergisch Gladbach

A K T I V A

P A S S I V A

	31.12.2025	31.12.2024		31.12.2025	31.12.2024
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
– Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte, und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten			II. Verlustvortrag	-7.245,80	0,00
	23.334,00	0,00	II. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	17.042,16	-7.245,80
				<u>34.796,36</u>	<u>17.754,20</u>
II. Sachanlagen			B. Rückstellungen		
– Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	12.119,00	0,00	1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	13.246,88	0,00
	<u>35.453,00</u>	<u>0,00</u>	2. Sonstige Rückstellungen	<u>70.490,00</u>	<u>3.750,00</u>
				<u>83.736,88</u>	<u>3.750,00</u>
B. Umlaufvermögen			C. Verbindlichkeiten		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	114.581,34	4.046,00
1. Forderungen gegen Gesellschafter	156.588,51	0,00	2. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	63.613,03	50,00
2. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>29.773,72</u>	<u>646,00</u>	3. Sonstige Verbindlichkeiten	17.093,33	0,00
	186.362,23	646,00	– davon aus Steuern	13.381,47	
			(im Vorjahr	0,00)	
II. Guthaben bei Kreditinstituten	91.404,24	24.954,20	– davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	2.621,86	
	<u>277.766,47</u>	<u>25.600,20</u>	(im Vorjahr	0,00)	
	601,47	0,00		<u>195.287,70</u>	<u>4.096,00</u>
B. Rechnungsabgrenzungsposten					
	<u>313.820,94</u>	<u>25.600,20</u>		<u>313.820,94</u>	<u>25.600,20</u>

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025

Zanders- Entwicklungsgesellschaft mbH
(vormals: Urbane Zukunft Zanders-Entwicklungsgesellschaft mbH)
Bergisch Gladbach

	2025			2024	
	€	€	€	€	€
1. Umsatzerlöse			887.738,74		0,00
2. Sonstige betriebliche Erträge			45.366,93		0,00
3. Materialaufwand					
– Aufwendungen für bezogene Leistungen			-138.267,02		0,00
4. Personalaufwand					
a) Löhne und Gehälter		-234.711,79		0,00	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			-43.743,23	-278.455,02	0,00
– davon für Altersversorgung (im Vorjahr)	-22.230,68	0,00)			
5. Abschreibungen			-2.344,58		0,00
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen			-492.167,61		-7.245,80
7. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			-4.610,00		0,00
8. Ergebnis nach Steuern			17.261,44		-7.245,80
9. Sonstige Steuern			-219,28		0,00
10. Jahresüberschuss/-fehlbetrag			<u>17.042,16</u>		<u>-7.245,80</u>

Zanders-Entwicklungsgesellschaft mbH
(vormals: Urbane Zukunft Zanders-Entwicklungsgesellschaft mbH)
Bergisch Gladbach
Anhang für das Geschäftsjahr 2025

A. Allgemeine Angaben

Die Zanders-Entwicklungsgesellschaft mbH (im Folgenden: ZEG) hat ihren Sitz in Bergisch Gladbach.

Sie wird unter der Handelsregisternummer B 121284 beim Amtsgericht Köln geführt.

Im Geschäftsjahr erfolgte mit Handelsregistereintragung vom 26. April 2025 eine Umfirmierung von Urbane Zukunft Zanders-Entwicklungsgesellschaft mbH in Zanders-Entwicklungsgesellschaft mbH.

Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des HGB, des GmbHG und des Gesellschaftsvertrages aufgestellt. Die ZEG ist eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 und 4 HGB, die die Merkmale einer Kleinstkapitalgesellschaft gemäß § 267a Abs. 1 HGB aufweist.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt worden.

B. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen linear entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer bilanziert.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibungen werden linear entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer vorgenommen. Außerplanmäßige Abschreibungen werden bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung auf den niedrigeren beizulegenden Wert vorgenommen.

Geringwertige Vermögensgegenstände, deren Anschaffungskosten vermindert um den darin enthaltenen Vorsteuerbetrag 800 € nicht übersteigen, werden im Zugangsjahr als Aufwand erfasst.

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind zum Nennwert angesetzt. Sie werden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert angesetzt.

Bei der Bemessung der Rückstellungen wird allen erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten Rechnung getragen. Die Rückstellungen sind in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die Verbindlichkeiten sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt

C. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Entwicklung des Anlagevermögens wird im Anlagenspiegel dokumentiert, der die Entwicklung aller Anlagepositionen im Geschäftsjahr zeigt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen gegen Gesellschafter entfallen in voller Höhe auf Lieferungen und Leistungen.

Die Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen enthalten die Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von 9.500 € (Vorjahr: 3.500 €), die Kosten für die Aufbewahrungsrückstellung von 6.200 € (Vorjahr: 250 €) sowie Rückstellungen für Personalkosten von 54.720 € (Vorjahr: 0 €).

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter entfallen in voller Höhe auf Lieferungen und Leistungen.

Die Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

D. Sonstige Angaben

(1) Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen sonstigen finanzielle Verpflichtungen aus Miet- und Personalzuweisungsverträgen mit unbestimmter Laufzeit gegenüber der Gesellschafterin Stadt Bergisch Gladbach in Höhe von ca. 336 T€ p.a. Darüber hinaus bestehen Verpflichtungen aus Leasingverträgen gegenüber Dritten mit einer Gesamtverpflichtung von 17 T€.

(2) Beschäftigte

Die Gesellschaft beschäftigte im Berichtsjahr neben dem Geschäftsführer durchschnittlich einen Mitarbeiter.

Daneben waren auf Basis eines Personalzuweisungsvertrags im Geschäftsjahr 3 Mitarbeiter der Stadt Bergisch Gladbach für die Gesellschaft tätig.

(3) Organe der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat folgende Organe:

- Geschäftsführung
- Gesellschafterversammlung
- Aufsichtsrat
- Entwicklungsbeirat

Bergisch Gladbach, den 30.06.2026



Klaus Udo Krause
04.08.2026 09:19:30 [UTC+2]

Klaus Udo Krause
Geschäftsführer

Entwicklung des Anlagevermögens vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025

Zanders- Entwicklungsgesellschaft mbH
(vormals: Urbane Zukunft Zanders-Entwicklungsgesellschaft mbH)
Bergisch Gladbach

116	Anschaffungs- und Herstellungskosten			Abschreibungen			Buchwerte	
	01.01.2025 €	Zugänge €	Abgänge €	31.12.2025 €	Abschreibungen €	Abgänge €	31.12.2025 €	31.12.2024 €
und und Werten	0,00	24.000,66	0,00	24.000,66	666,66	0,00	23.334,00	0,00
	0,00	13.796,92	0,00	13.796,92	1.677,92	0,00	12.119,00	0,00
	0,00	37.797,58	0,00	37.797,58	2.344,58	0,00	35.453,00	0,00

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Zanders- Entwicklungsgesellschaft mbH, Bergisch Gladbach

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der Zanders- Entwicklungsgesellschaft mbH, Bergisch Gladbach, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der

frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Langenfeld, 31. Juli 2026



INTEGRITAS Gesellschaft für Revision und Beratung mbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Stippich
Wirtschaftsprüfer

Absender
Ratsfraktion Volt/FWG
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

Drucksachen-Nr.

0592/2026

öffentlich

Anfrage

der Fraktion

Volt/FWG

zur Sitzung:

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 08.10.2026

Tagesordnungspunkt

**Anfrage der Fraktion Volt/FWG zum Infrastruktur-Sondervermögen
v. 02.09.2026**

Inhalt:

Der Bundestag hat am 18. September 2025 das Infrastruktur-Sondervermögen mit 500 Milliarden Euro auf den Weg gebracht. 100 Milliarden sollten den Ländern für Investitionen in ihre Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Der Stadt Bergisch Gladbach soll nach unseren Informationen rund 45 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden.

Wir bitten um Auskunft:

1. Welche Beträge konnte die Stadt Bergisch Gladbach aus dem Sondervermögen abrufen?
2. Wie gestaltet sich der weitere Zeitplan?
3. Für welche Investitionen wurden oder werden die Zuwendungen eingesetzt?
4. Ist in nächster Zeit mit weiteren Teilzuwendungen aus dem Sondervermögen zu rechnen?

5. Welche Auswirkungen hat das Sondervermögen auf die Aufstellung des Haushaltes 2027?

Die Anfrage ist als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

Ratsfraktion Volt/FWG
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

An den Ausschussvorsitzenden des AFBL
Herrn Hans-Josef Haasbach

02.09.2026

nachrichtlich
Ratsbüro

Anfrage Volt/FWG für den AFBL am 08.10.26

Sehr geehrter Herr Haasbach,

wir bitten, die folgende Anfrage auf die Tagesordnung des AFBL am 08.10.26 zu setzen

Der Bundestag hat am 18. September 2025 das Infrastruktur-Sondervermögen mit 500 Milliarden Euro auf den Weg gebracht. 100 Milliarden sollten den Ländern für Investitionen in ihre Infrastruktur zur Verfügung gestellt werden. Der Stadt Bergisch Gladbach soll nach unseren Informationen rund 45 Millionen Euro zur Verfügung gestellt werden.

Wir bitten um Auskunft:

1. Welche Beträge konnte die Stadt Bergisch Gladbach aus dem Sondervermögen abrufen?
2. Wie gestaltet sich der weitere Zeitplan?
3. Für welche Investitionen wurden oder werden die Zuwendungen eingesetzt?
4. Ist in nächster Zeit mit weiteren Teilzuwendungen aus dem Sondervermögen zu rechnen?
5. Welche Auswirkungen hat das Sondervermögen auf die Aufstellung des Haushaltes 2027?

Ratsfraktion Volt/FWG

gez.
Martin Freitag
Covorsitzender

gez.
Berthold Reiff
Ausschussmitglied

gez.
Rainer Röhr
Sachkundiger Bürger

Absender

Drucksachen-Nr.

0625/2026

öffentlich

Anfrage

der Fraktion, der/des Stadtverordneten

zur Sitzung:

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften am 08.10.2026

Tagesordnungspunkt

Anfrage der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zum Sachstand des Heizungstauschs im Technischen Rathaus Bensberg v. 15.9.26

Inhalt:

Im Dezember 2024 informierte die Verwaltung den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften darüber, dass im Rahmen von Wartungsarbeiten an der Heizungsanlage des

Technischen Rathauses Bensberg irreparable Schäden festgestellt worden seien und die bestehende Anlage kurzfristig ersetzt werden müsse.

Die Verwaltung legte daraufhin eine Beschlussvorlage vor, die den Austausch der bestehenden Heizungsanlage gegen eine neue Gas-Brennwertanlage vorsah. Diese Vorlage wurde

zurückgezogen, da die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und SPD die ausschließliche Betrachtung einer Gasheizung kritisch sahen und eine Prüfung zukunftsfähiger sowie klimafreundlicher Wärmeversorgungskonzepte erwarteten.

Seitdem wurde den politischen Gremien kein weiterer Sachstand zur Erneuerung der Heizungsanlage mitgeteilt.

Vor diesem Hintergrund bitten die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und SPD um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand bei der Erneuerung der Heizungsanlage im Technischen Rathaus Bensberg?
2. Welche Maßnahmen wurden seit der Rücknahme der Beschlussvorlage ergriffen?

3. Welche Varianten der Wärmeversorgung wurden seitdem geprüft und nach welchen Kriterien bewertet?
4. Zu welchem Ergebnis ist die Verwaltung hinsichtlich eines zukunftsfähigen Wärmekonzepts für das Technische Rathaus gekommen?
5. Welches Heizsystem soll nach aktuellem Stand umgesetzt werden und wann ist mit der Vergabe bzw. Umsetzung zu rechnen?
6. Welche Investitionskosten werden derzeit erwartet und welche Auswirkungen werden auf den Energieverbrauch sowie die CO₂-Emissionen des Gebäudes prognostiziert?
7. Falls bislang keine Entscheidung getroffen wurde: Welche Gründe haben zu der Verzögerung geführt und wann ist mit einer erneuten Befassung der politischen Gremien zu rechnen?

Begründung:

Das Technische Rathaus Bensberg gehört zu den zentralen Verwaltungsgebäuden der Stadt Bergisch Gladbach. Gerade bei der Sanierung und Modernisierung eigener Gebäude kommt der Stadt eine besondere Vorbildfunktion zu. Mit dem Klimaschutzkonzept und dem Ziel der Klimaneutralität hat sich Bergisch Gladbach selbst verpflichtet, die Wärmeversorgung kommunaler Liegenschaften schrittweise auf klimafreundliche und zukunftsfähige Lösungen umzustellen.

Aus Sicht der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und SPD muss die Stadt diesem Anspruch konsequent gerecht werden und bei ihren eigenen Gebäuden grundsätzlich auf den Einbau neuer fossiler Gasheizungen verzichten, sofern technisch und wirtschaftlich vertretbare Alternativen zur Verfügung stehen. Gerade die Erneuerung der Heizungsanlage im Technischen Rathaus bietet die Chance, dieser Verantwortung gerecht zu werden und zu zeigen, dass die Wärmewende bei den eigenen Liegenschaften konsequent umgesetzt wird.

Umso kritischer sehen wir, dass aktuell auch für das Gebäude **Buchenallee 20** erneut der Einbau

einer Gasheizung vorgesehen ist. Dies verdeutlicht, dass bislang keine erkennbare strategische Linie für die Wärmeversorgung städtischer Gebäude besteht.

Die Stadt benötigt eine langfristige Strategie für die Transformation ihrer Wärmeversorgung. Kurzfristige Heizungsausfälle dürfen nicht regelmäßig dazu führen, dass aus Zeitdruck erneut

fossile Gasheizungen als Standardlösung gewählt werden. Vielmehr sollten für kommunale Gebäude frühzeitig zukunftsfähige Wärmekonzepte entwickelt werden, damit im Sanierungsfall auf bereits vorbereitete und klimafreundliche Lösungen zurückgegriffen werden kann.

Vor diesem Hintergrund bestand nach der Rücknahme der Beschlussvorlage die Erwartung, dass alternative Wärmeversorgungskonzepte für das Technische Rathaus geprüft und eine tragfähige Lösung entwickelt werden. Da den politischen Gremien seit Dezember 2024 kein weiterer

Sachstand vorgelegt wurde, besteht ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, welche Ergebnisse diese Prüfungen erbracht haben, wie die weitere Planung aussieht und wann mit einer Entscheidung sowie der Umsetzung zu rechnen ist.

Die Anfrage ist als Anhang beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stellungnahme wird nachgereicht.

An den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften

z.H. Herr Eggert
Konrad-Adenauer-Platz 1
51465 Bergisch Gladbach

15.9.2026

Anfrage zum Sachstand des Heizungstauschs im Technischen Rathaus Bensberg

Im Dezember 2024 informierte die Verwaltung den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften darüber, dass im Rahmen von Wartungsarbeiten an der Heizungsanlage des Technischen Rathauses Bensberg irreparable Schäden festgestellt worden seien und die bestehende Anlage kurzfristig ersetzt werden müsse.

Die Verwaltung legte daraufhin eine Beschlussvorlage vor, die den Austausch der bestehenden Heizungsanlage gegen eine neue Gas-Brennwertanlage vorsah. Diese Vorlage wurde zurückgezogen, da die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und SPD die ausschließliche Betrachtung einer Gasheizung kritisch sahen und eine Prüfung zukunftsfähiger sowie klimafreundlicher Wärmeversorgungskonzepte erwarteten.

Seitdem wurde den politischen Gremien kein weiterer Sachstand zur Erneuerung der Heizungsanlage mitgeteilt.

Vor diesem Hintergrund bitten die Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und SPD um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist der aktuelle Sachstand bei der Erneuerung der Heizungsanlage im Technischen Rathaus Bensberg?
2. Welche Maßnahmen wurden seit der Rücknahme der Beschlussvorlage ergriffen?
3. Welche Varianten der Wärmeversorgung wurden seitdem geprüft und nach welchen Kriterien bewertet?
4. Zu welchem Ergebnis ist die Verwaltung hinsichtlich eines zukunftsfähigen Wärmekonzepts für das Technische Rathaus gekommen?
5. Welches Heizsystem soll nach aktuellem Stand umgesetzt werden und wann ist mit der Vergabe bzw. Umsetzung zu rechnen?
6. Welche Investitionskosten werden derzeit erwartet und welche Auswirkungen werden auf den Energieverbrauch sowie die CO₂-Emissionen des Gebäudes prognostiziert?
7. Falls bislang keine Entscheidung getroffen wurde: Welche Gründe haben zu der Verzögerung geführt und wann ist mit einer erneuten Befassung der politischen Gremien zu rechnen?

Begründung:

Das Technische Rathaus Bensberg gehört zu den zentralen Verwaltungsgebäuden der Stadt Bergisch Gladbach. Gerade bei der Sanierung und Modernisierung eigener Gebäude kommt der Stadt eine besondere Vorbildfunktion zu. Mit dem Klimaschutzkonzept und dem Ziel der Klimaneutralität hat sich Bergisch Gladbach selbst verpflichtet, die Wärmeversorgung kommunaler Liegenschaften schrittweise auf klimafreundliche und zukunftsfähige Lösungen umzustellen.

Aus Sicht der Fraktionen von Bündnis 90/Die Grünen und SPD muss die Stadt diesem Anspruch konsequent gerecht werden und bei ihren eigenen Gebäuden grundsätzlich auf den Einbau neuer fossiler Gasheizungen verzichten, sofern technisch und wirtschaftlich vertretbare Alternativen zur Verfügung stehen. Gerade die Erneuerung der Heizungsanlage im Technischen Rathaus bietet die Chance, dieser Verantwortung gerecht zu werden und zu zeigen, dass die Wärmewende bei den eigenen Liegenschaften konsequent umgesetzt wird.

Umso kritischer sehen wir, dass aktuell auch für das Gebäude **Buchenallee 20** erneut der Einbau einer Gasheizung vorgesehen ist. Dies verdeutlicht, dass bislang keine erkennbare strategische Linie für die Wärmeversorgung städtischer Gebäude besteht.

Die Stadt benötigt eine langfristige Strategie für die Transformation ihrer Wärmeversorgung. Kurzfristige Heizungsausfälle dürfen nicht regelmäßig dazu führen, dass aus Zeitdruck erneut fossile Gasheizungen als Standardlösung gewählt werden. Vielmehr sollten für kommunale Gebäude frühzeitig zukunftsfähige Wärmekonzepte entwickelt werden, damit im Sanierungsfall auf bereits vorbereitete und klimafreundliche Lösungen zurückgegriffen werden kann.

Vor diesem Hintergrund bestand nach der Rücknahme der Beschlussvorlage die Erwartung, dass alternative Wärmeversorgungskonzepte für das Technische Rathaus geprüft und eine tragfähige Lösung entwickelt werden. Da den politischen Gremien seit Dezember 2024 kein weiterer Sachstand vorgelegt wurde, besteht ein berechtigtes Interesse daran zu erfahren, welche Ergebnisse diese Prüfungen erbracht haben, wie die weitere Planung aussieht und wann mit einer Entscheidung sowie der Umsetzung zu rechnen ist.

Mit freundlichen Grüßen.



Theresia Meinhardt
Fraktionsvorsitzende Bündnis 90/DIE GRÜNEN

